



Ersatzbaustoffverordnung Erste Erfahrungen im Vollzug mit der Ersatzbaustoffverordnung und ein kurzer Ausblick

**NGS Bodenschutzforum
02.11.2023**



1. Bewertungsgrundlagen
2. Kurzer Überblick Regelungsgehalt ErsatzbaustoffV
3. Zuständigkeiten in Niedersachsen
4. Abgrenzung nicht gefährliche / gefährliche Abfälle (NI)
5. Erlassregelungen (NI)
6. kurzer Einblick FAQ 2

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt am
1. August 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Bundes-
Bodenschutz- und
Altlastenverordnung vom 12.
Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die
zuletzt durch Artikel 126 der
Verordnung vom 19. Juni 2020
(BGBl. I S. 1328) geändert
worden ist, außer Kraft.

(sogenannte) MANTELVERORDNUNG (Artikelgesetz)
Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur
Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
und zur Änderung der Deponieverordnung und der
Gewerbeabfallverordnung



1. Bewertungsgrundlagen
2. Kurzer Überblick Regelungsgehalt ErsatzbaustoffV
3. Zuständigkeiten in Niedersachsen
4. Abgrenzung nicht gefährliche / gefährliche Abfälle (NI)
5. Erlassregelungen (NI)
6. kurzer Einblick FAQ 2

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt am
1. August 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die
Bodenschutzverordnung

"Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist"

Hinweis: Änderung durch Art. 1 V v. 13.7.2023 | Nr. 186 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

... durch Artikel 126 der ... (BGBl. I S. 1554), die ...
Verordnung vom 19. Juni 2020 ...
worden ist, außer Kraft.

(sogenannte) MANTELVERORDNUNG (Artikelgesetz)
Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur
Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
und zur Änderung der Deponieverordnung und der
Gewerbeabfallverordnung



Bewertungsgrundlagen ab dem 01.08.2023

- komplett neue Ersatzbaustoffverordnung (Artikel 1)
 - neugefasste Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Artikel 2)
 - geänderte DepV und GewAbfallV (Artikel 3 und 4)
- sowie jetzt mit der ErsatzbaustoffV festgeschrieben
- FGSV-Regelwerke (Technische Regelwerk für das Straßen- und Verkehrswesen, wie z. B. die RuVA, ZTV, MTSE) sowie
 - die Richtlinie der DB "Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke, Bauweisen für den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe,,

Richtlinie **Ausgabe 2020.**⁵⁾

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instand halten
Bauweisen für den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe	836.4108
Stand 2020	Seite 1

Merkblatt über Bauweisen
für Technische Sicherungsmaßnahmen
beim Einsatz von Böden und Baustoffen
mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen
im Erdbau

Ausgabe 2017

M T S E

Ausgabe: 2020

R1

**Technische Lieferbedingungen
für Baustoffgemische
zur Herstellung von Schichten
ohne Bindemittel im Straßenbau**

TL SoB-StB 20

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau

Bezug: Verfügung vom 10.05.2021 – Az. 2-21/31135 – Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung – TL G SoB-StB 20
ARS Nr. 16/2023 vom 30.06.2023

Anlage: ARS Nr. 16/2023 vom 30.06.2023

Eingeführt mit ARS Nr. 16/2023

auf Basis der entsprechenden gesetzlichen Regelungen (z. B. KrWG, BBodSchG, WHG etc.)



1. Bewertungsgrundlagen

Vergleich Bewertungsgrundlagen alt / neu

	zukünftig	heute
Verfüllung	BBodSchV	M 20
Technisches Bauwerk	ErsatzbaustoffV	M 20
Pechhaltiger Straßenaufbruch	keine Neuregelung	M 20
Bergbau z. B. Kalihalden	keine Neuregelung	TR LAB
Bauprodukt	keine Neuregelung	M 20
Bewertung vor dem Ausbau (Voruntersuchung)	Keine Neuregelung	M 20



- **LAGA M 20** in Teilen durch die ErsatzbaustoffV ersetzt (Anwendungsbereichsausnahmen beachten)
- **LABO-Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV** (www.umwelt.niedersachsen.de, startseite→themen→boden→bodenschutz→rechtsgrundlagen)
- Probenahmenvorschrift PN 98 (**LAGA M 32**) und die dazugehörige Handlungshilfe (jetzt auch festgeschrieben in ErsatzbaustoffV und DepV), Stand 2019
- **BLAK** - Vollzugshilfe
- **TR LAB** wird zurzeit überarbeitet (beide Wege vorgesehen: LAGA und ErsatzbaustoffV)
- im Bereich abfallrechtliche Belange in Bauprodukten gibt es einen Arbeitsauftrag der LAGA (Arbeitsgruppe) bzgl. der speziellen Anforderungen Baubereich / Abfallrecht



LAGA - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

- Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses „Vollzug ErsatzbaustoffV“ unter Federführung des ATA mit Beteiligung **aller** Länder + Bund (118. LAGA-Sitzung)
- Erster Schritt: Priorität 1 - zunächst Klärung dringender, einfach zu bearbeitender Fragen in Form eines Fragen- und Antwortenkatalog (FAQ)
- Zweiter Schritt: Priorität 2 - Ergänzung weiterer Fragen
- Dritter Schritt: Erstellung einer Vollzugshilfe für die ErsatzbaustoffV

FAQ-Version 1

Start - 03/2022

Entwurf intern - 10/2022

Verbändebeteiligung – 11-12/2022

Veröffentlichung – 04/2023

FAQ-Version 2

Start – 09/2022

Entwurf intern – 02/2023

Verbändebeteiligung – 04-05/2023

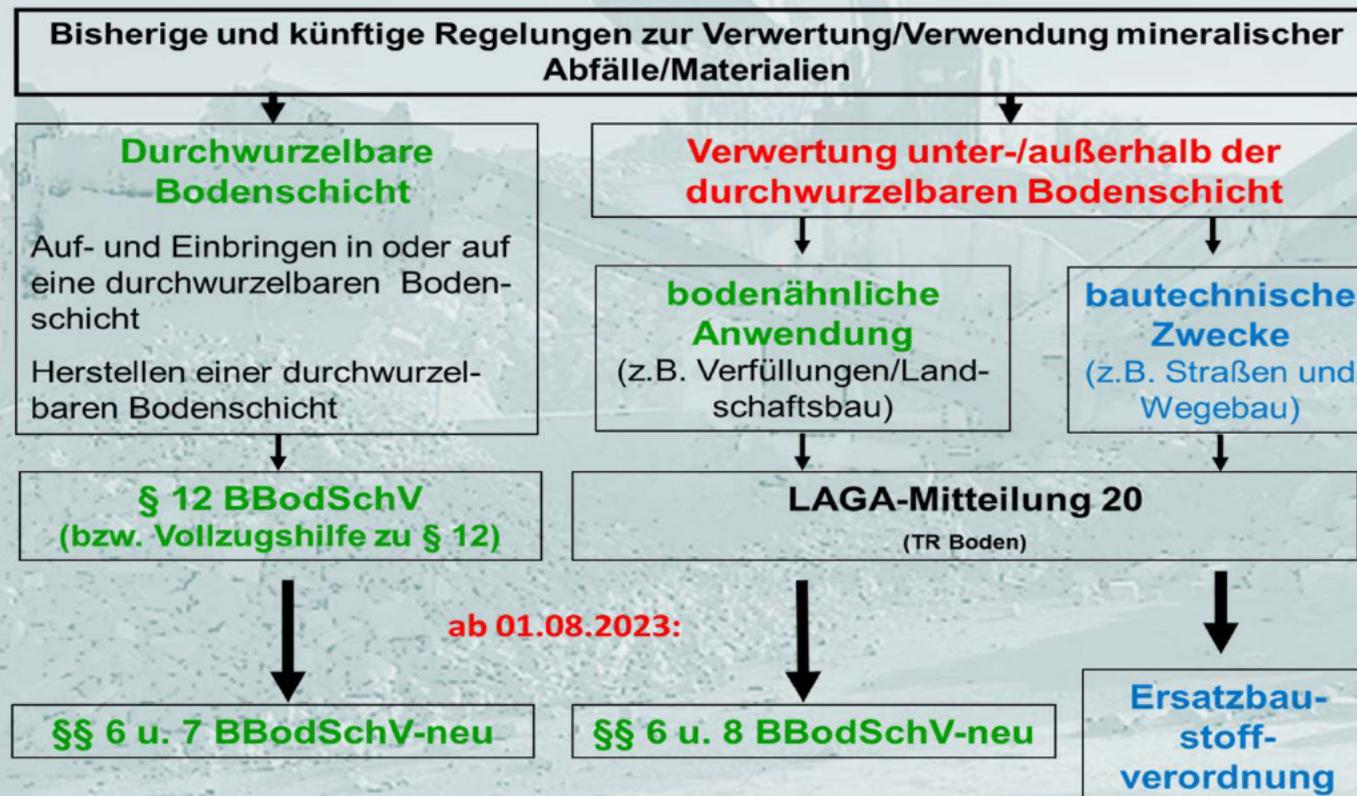
Veröffentlichung – 09/2023

- Version 2 – Stand 21.09.2023 - veröffentlicht
- Weiterarbeit - Ad-hoc-Ausschuss wurde verlängert (Version 3?)



LABO - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz

Die LABO hat dieser Vollzugshilfe mit Stand 16.02.2023 auf der 63. LABO-Sitzung am 22.03.2023 in Berlin zugestimmt und sie den Ländern zur Anwendung empfohlen.





LAWA - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

AwSV - geplante Änderung kommt vorerst nicht - ABER - BLAK Vollzugshilfe herausgegeben - zuständige Abteilung 2 (MU) Erlass dazu

Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - BLAK UmwS

Vollzugshilfe zur Umsetzung von § 10 Abs. 1 AwSV in Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)

(Stand 27.07.2023)

Die nachfolgend genannten Materialklassen der ErsatzbaustoffV erfüllen die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV und können durch den Betreiber als **nwg** eingestuft werden:

- Baggergut BG-0, BG-0*, BG-F0*,
- Bodenmaterial BM-0, BM-0*, BM-F0*,
- Gleisschotter GS-0,
- Schmelzkammergranulat SKG (aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle),
- Hüttensand HS, wenn die zusätzliche Anforderung bezüglich der Schwermetallgehalte in der Fußnote 1 der Tabelle 15 Anlage 2 ErsatzbaustoffV eingehalten wird,
- Recycling-Baustoff RC-1, wenn die zusätzlichen Anforderungen in Fußnote 2 der Tabelle 1 Anlage 2 ErsatzbaustoffV eingehalten werden.

Solange § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV, d. h. der feste Verweis auf die Einbauklassen Z 0 und Z 1.1, weiter gilt, kann auch nach Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV im Sinne der AwSV ein nwg-Nachweis auf Basis der LAGA M 20 geführt werden. Eine Änderung der AwSV mit Anpassung des § 10 ist mit dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV nicht verbunden.

1) Zulässig, wenn Vanadium $\leq 30 \mu\text{g/l}$
2) Zulässig wenn „K“ oder wenn Vanadium $\leq 30 \mu\text{g/l}$
3) Zulässig wenn „M“ oder wenn Vanadium $\leq 30 \mu\text{g/l}$

1) Zulässig, wenn Chrom, ges. $\leq 110 \mu\text{g/l}$ und PAK₁₅ $\leq 2,3 \mu\text{g/l}$
2) Zulässig, wenn Chrom, ges. $\leq 15 \mu\text{g/l}$, Kupfer $\leq 30 \mu\text{g/l}$, Vanadium $\leq 30 \mu\text{g/l}$ und PAK₁₅ $\leq 0,3 \mu\text{g/l}$
3) Zulässig, wenn Vanadium $\leq 35 \mu\text{g/l}$ und PAK₁₅ $\leq 2,7 \mu\text{g/l}$
4) Zulässig, wenn Vanadium $\leq 90 \mu\text{g/l}$



LAWA - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

AwSV - geplante Änderung kommt vorerst nicht - ABER - BLAK Vollzugshilfe herausgegeben - zuständige Abteilung 2 (MU) Erlass dazu

Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - BLAK UmwS

Vollzugshilfe zur Umsetzung
st
Vollzugshilfe zur Umsetzung von § 10 Abs. 1 AwSV in Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01. August 2023 entstehen Unklarheiten im Verwaltungsvollzug von § 10 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV).

Die nachfolgend genannten
rungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2
werden:

Der Bund-Länder-Arbeitskreis "Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (BLAK UmwS) hat die beigefügte Vollzugshilfe erarbeitet. Die Vollzugshilfe wird Ihnen hiermit zur Anwendung empfohlen.
Sie finden sie auch unter dem 6. Punkt auf <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/betrieblicher-umweltschutz/umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen>.

Mit freundlichen Grüßen

- Baggergut BG-0, BG
- Bodenmaterial BM-0
- Gleisschotter GS-0,
- Schmelzkammergrai
- Hüttensand HS, wenn die zusätzliche Anforderung bezüglich der Schwermetallgehalte in der Fußnote 1 der Tabelle 15 Anlage 2 ErsatzbaustoffV eingehalten wird,
- Recycling-Baustoff RC-1, wenn die zusätzlichen Anforderungen in Fußnote 2 der Tabelle 1 Anlage 2 ErsatzbaustoffV eingehalten werden.

Larissa Hoffmann
Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Archivstr. 2, 30169 Hannover
Referat 22 - Küstenschutz, Hochwasserschutz, Abwasser, wassergefährdende Stoffe
Tel.: 0511/120-3550

**Andere Länder haben ebenfalls Erlasse hierzu veröffentlicht
(teilweise mit einer Art „Übersetzungsliste“)**

- 1) Zulässig, wenn Vanadium $\leq 30 \mu\text{g/l}$
- 2) Zulässig wenn „K“ oder wenn Vanadium $\leq 30 \mu\text{g/l}$
- 3) Zulässig wenn „M“ oder wenn Vanadium $\leq 30 \mu\text{g/l}$

- 1) Zulässig, wenn Chrom, ges. $\leq 110 \mu\text{g/l}$ und PAK₁₅ $\leq 2,3 \mu\text{g/l}$
- 2) Zulässig, wenn Chrom, ges. $\leq 15 \mu\text{g/l}$, Kupfer $\leq 30 \mu\text{g/l}$, Vanadium $\leq 30 \mu\text{g/l}$ und PAK₁₅ $\leq 0,3 \mu\text{g/l}$
- 3) Zulässig, wenn Vanadium $\leq 35 \mu\text{g/l}$ und PAK₁₅ $\leq 2,7 \mu\text{g/l}$
- 4) Zulässig, wenn Vanadium $\leq 90 \mu\text{g/l}$

Solange § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV, d. h. der feste Verweis auf die Einbauklassen Z 0 und Z 1.1, weiter gilt, kann auch nach Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV im Sinne der AwSV ein nwg-Nachweis auf Basis der LAGA M 20 geführt werden. Eine Änderung der AwSV mit Anpassung des § 10 ist mit dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV nicht verbunden.



2. Kurzer Überblick Regelungsgehalt ErsatzbaustoffV

Abschnitt 1

Abschnitt 2

Abschnitt 3

Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen

Unterabschnitt 1

Unterabschnitt 2

Abschnitt 3

Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen - Unterabschnitt 3

Abschnitt 4

Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen

Abschnitt 6

Allgemeine Bestimmungen



Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 1) (Auszug)



ErsatzbaustoffV regelt die Anforderungen an

- die **Herstellung** und das **Inverkehrbringen** mineralischer Ersatzbaustoffe in mobilen / stationären Aufbereitungsanlagen
- den **Einbau** mineralischer Ersatzbaustoffe in **technische Bauwerke** (§ 2 Nummer 3), wie
Straßen, Wege, Parkplätze, Baustraßen, Schienenverkehrswege, Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen, Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, Lärm- und Sichtschutzwälle sowie Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen
- die Probenahme und Untersuchung von **nicht aufbereitetem** Bodenmaterial (BM) und Baggergut (BG), das ausgehoben und abgeschoben werden soll
- sowie die **getrennte Sammlung** von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken



Bezug des Regelungsinhaltes hauptsächlich auf den Output der Anlagen



2. Kurzer Überblick Regelungsgehalt ErsatzbaustoffV

Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2) (Auszug)



Regelungen gelten nicht für die Verwendung

§ 1 Absatz 2 Nummer 2 a) ➤ auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschichten	➔	BBodSchV
§ 1 Absatz 2 Nummer 2 b) ➤ unterhalb oder außerhalb durchwurzelbarer Bodenschichten, ➤ ausgenommen in technischen Bauwerken	➔	BBodSchV ErsatzbaustoffV
§ 1 Absatz 2 Nummer 2 c) ➤ Deponiersatzbaustoffe nach Teil 3 der DepV	➔	DepV
§ 1 Absatz 2 Nummer 2 d, e) ➤ Bergbau (Halden, Absetzteiche, Versatz)	➔	BBergG
§ 1 Absatz 2 Nummer 2 f) ➤ Deichbau	➔	WHG, DWA-Regelwerke
§ 1 Absatz 2 Nummer 2 g) ➤ Gewässer	➔	WHG, DWA-Regelwerke
§ 1 Absatz 2 Nummer 2 h) ➤ von Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A	➔	RuVA-StB 01



Fortsetzung Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) (Auszug FAQ Version 2)



Regelungen gelten nicht für

die **Zwischen- oder Umlagerung** mineralischer Ersatzbaustoffe im Rahmen der Errichtung, der Änderung oder der Unterhaltung von baulichen und betrieblichen Anlagen, einschließlich der Seitenentnahme von BM und BG



Worauf bezieht sich die Ausnahme in § 1 Abs. 2 Nr. 3 für die Zwischen- und Umlagerung mineralischer Ersatzbaustoffe?

Die ErsatzbaustoffV gilt nicht für bestimmte Zwischen- und Umlagerungen mineralischer Ersatzbaustoffe. Wesentlich ist, dass in beiden Fällen keine relevante qualitative Veränderung (insbesondere Verschlechterung) des Materials, eine vorhergehende Aufbereitung oder eine Änderung des Einsatzzweckes eintritt. Konkret bezieht sich die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 gemeinte

- Zwischenlagerung auf die vorübergehende Aufbewahrung von mineralischen Ersatzbaustoffen am Herkunftsort, bevor diese am selben Ort wie bisher wieder eingesetzt oder (z. B. nach Beprobung) abtransportiert werden und
- Umlagerung auf die Entnahme von mineralischen Ersatzbaustoffen am Herkunftsort und deren Wiedereinsatz ohne vorhergehende Aufbereitung innerhalb des Bereiches derselben Maßnahme (z. B. Bauabschnitt), wobei der konkrete Ort hierfür nicht mit dem ursprünglichen Ort des Einbaus identisch sein muss.

Diese Zwischenlagerung am Herkunftsort ist damit deutlich von dem in § 18 geregelten Zwischenlager für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut zu unterscheiden, das sich an einem anderen, von der Maßnahme räumlich getrennten Ort befindet. Von einer Zwischenlagerung am Herkunftsort kann dann ausgegangen werden, wenn die Fläche als Teil der Bereitstellungsfläche im Rahmen der Baumaßnahme ausgewiesen ist.

Der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 beschränkt sich auf folgende Fälle:

- Mineralische Ersatzbaustoffe werden als Bau- und Abbruchabfälle entnommen und am selben Ort ohne Aufbereitung in der Qualität, wie sie entnommen wurden, wieder eingebracht – da sie ohne weitergehende Aufbereitung für den jeweiligen Zweck bautechnisch geeignet sind; Voraussetzung ist, dass diese Materialien keine organoleptischen Auffälligkeiten sowie sonstige Hinweise auf Schadstoffe enthalten. Diese Regelung ist analog zu § 4 Abs. 3³ zu verstehen, wonach für die Gleisschotter-Grobfraktion die Pflicht zur Güteüberwachung entfällt⁴. Sobald eine Behandlung mineralischer Abfälle erfolgt (z. B. Sieben⁵ oder Brechen), so handelt es sich um eine mobile Aufbereitungsanlage und es gelten die Bestimmungen aus der ErsatzbaustoffV. Insbesondere können nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 ungebunden

Weitere Aussagen bzw. Hinweise z. B. zu Leitungsgräben, Rückbau von Bauwerken mit Kellern,



Fortsetzung Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) (Auszug FAQ Version 2)



Regelungen gelten nicht für die Verwendung

hydraulisch gebundener Gemische einschließlich ihrer Ausgangs-, Zuschlags- und Zusatzstoffe im Geltungsbereich der Landesbauordnungen sowie im Bereich der Bundesverkehrswege, der Verkehrswege **der Länder, Kreise und Kommunen sowie der jeweiligen Nebenanlagen**, soweit diese Gemische nicht von den Einbauweisen 1, 3 und 5 der Anlage 2 erfasst sind.

Was gilt für Betonbauweisen?

Nicht in der ErsatzbaustoffV geregelt ist der Einbau hydraulisch gebundener Gemische im Geltungsbereich der Landesbauordnungen sowie im Verkehrswegebau von Bund, Ländern, Kreisen und Kommunen sowie der jeweiligen Nebenanlagen mit Ausnahme der Einbauweisen nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 5.

Diese Ausnahmeregelung dient der Klarstellung, dass die Verwendung der in § 2 Nr. 18 bis 33 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe **in Bauprodukten** (z. B. Beton oder Mörtel) nicht von der ErsatzbaustoffV erfasst ist und hierfür weiterhin die bauaufsichtlichen Anforderungen gelten. Lediglich bei der Verwendung dieser Materialien für hydraulisch gebundene Deckschichten (Einbauweise Nr. 1), hydraulisch gebundene Tragschichten unter gebundenen Deckschichten (Einbauweise Nr. 3) sowie hydraulisch gebundene Tragschichten unter Pflaster oder Plattenbelägen (Einbauweise Nr. 5) gelten die Regelungen aus der ErsatzbaustoffV.

europäisch
harmonisierte
Produktnormen gem.
Bauproduktenrecht





Ausnahmen – viel diskutiert (Auszug FAQ Version 2)



Welche Schadstoffe in mineralischen Abfällen könnten einer Verwertung entgegenstehen?

Bei nicht aufbereiteten mineralischen Abfällen können verschiedene Schadstoffe dazu führen, dass eine Verwertung nicht oder gegebenenfalls nur eingeschränkt möglich ist. Für mineralische Abfälle, die in einer Aufbereitungsanlage angenommen werden sollen, um daraus mineralische Ersatzbaustoffe herzustellen, ergibt sich bei Verdacht das Erfordernis einer weitergehenden Überprüfung nach § 3 Abs. 2 S. 4. Als Beispiele für verdachtsabhängig zu berücksichtigende Schadstoffe sind die in Anlage 1 Tabelle 4 aufgeführten Parameter anzusehen, für die zusätzliche Materialwerte definiert sind sowie Asbest (vgl. folgende [Rn. 7 – 8](#)) und PFAS (vgl. folgende [Rn. 9 – 10](#)).

Informationen zu Bewertungsmaßstäben sowie zum Umgang mit PFAS-haltigem Bodenmaterial sind länderspezifischen Vorgaben, die teils an den Leitfaden zur PFAS-Bewertung - „Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFAS-haltigen Bodenmaterials“, (aktueller Stand: 21.02.2022¹⁸) angelehnt sind, zu entnehmen.

Die LAGA M 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“¹⁵ benennt Maßnahmen für Aufbereitungsanlagen, um sicherzustellen, dass nur nachweislich nicht asbesthaltige Abfälle dem Recyclingprozess zugeführt werden. Dies umfasst auch eine geeignete Musterdokumentation zur Eingangskontrolle, die der verantwortliche Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zum Nachweis an der Aufbereitungsanlage vorzulegen hat. Für den Fall, dass eine potenzielle Belastung mit Asbest nicht nachweislich ausgeschlossen werden kann, enthält die LAGA M 23 Maßgaben für die Beurteilung der Asbestfreiheit, insbesondere auch einen Beurteilungswert für den Nachweis der Asbestfreiheit in spezifischen Sonderfällen.

Ergänzende Hinweise zur Annahme von Bauschutt in Kleinmengen im Sinne der LAGA M 23

Nachfolgende Eckpunkte beschreiben, wie die Annahme von Bauschutt in [Kleinmengen](#), bei denen der Asbestverdacht in Verbindung mit der LAGA M23 nicht ausgeräumt ist, erfolgen kann.

Voraussetzungen beim Entsorgungsbetrieb:

- Betrieb hat eine gültige Genehmigung zur Annahme von Bauschutt,
- separate Sperrfläche / Lagerfläche oder Container sind vorhanden,
- Sachkundiger gemäß TRGS 519 Anlage 4 c ist vor Ort und
- unternehmensbezogene Anzeige gemäß Kapitel 3.2 der TRGS 519 liegt vor.

- NI weiterer Erlass zu „technischen“ geogenen Asbestgehalten in Bezug auf die Analytik („Hinweise zur Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle: Untersuchungsmethoden bei geogenen Asbestgehalten“) zurzeit in Arbeit sowie
- ergänzende Hinweise zur Annahme von Bauschutt in Kleinmengen im Sinne der LAGA M 23



Ausnahmen – viel diskutiert (Auszug FAQ Version 2)



Welche Schadstoffe in mineralischen Abfällen könnten einer Verwertung entgegenstehen?

Bei nicht aufbereiteten mineralischen Abfällen können verschiedene Schadstoffe dazu führen, dass eine Verwertung nicht oder gegebenenfalls nur eingeschränkt möglich ist. Für mineralische Abfälle, die in einer Aufbereitungsanlage angenommen werden sollen, um daraus mineralische Ersatzbaustoffe herzustellen, ergibt sich bei Verdacht das Erfordernis einer weitergehenden Überprüfung nach § 3 Abs. 2 S. 4. Als Beispiele für verdachtsabhängig zu berücksichtigende Schadstoffe sind die in Anlage 1 Tabelle 4 aufgeführten Parameter anzusehen, für die zusätzliche Materialwerte definiert sind sowie Asbest (vgl. folgende [Rn. 7 – 8](#)) und PFAS (vgl. folgende [Rn. 9 – 10](#)).

PFAS-Belastungen

Informationen zu Bewertungsmaßstäben sowie zum Umgang mit PFAS-haltigem Bodenmaterial sind länderspezifischen Vorgaben, die teils an den Leitfaden zur PFAS-Bewertung - „Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFAS-haltigen Bodenmaterials“, (aktueller Stand: 21.02.2022¹⁸) angelehnt sind, zu entnehmen.

Die LAGA M 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung für Aufbereitungsanlagen, um sicherzustellen, dass Abfälle dem Recyclingprozess zugeführt werden können“ enthält eine Musterdokumentation zur Eingangskontrolle.

Asbest-Belastung

Abfallbesitzer zum Nachweis an der Aufbereitungsanlage vorzulegen hat. Für den Fall, dass eine potenzielle Belastung mit Asbest nicht nachweislich ausgeschlossen werden kann, enthält die LAGA M 23 Maßgaben für die Beurteilung der Asbestfreiheit, insbesondere auch einen Beurteilungswert für den Nachweis der Asbestfreiheit in spezifischen Sonderfällen.

Ergänzende Hinweise zur Annahme von Bauschutt in Kleinmengen im Sinne der LAGA M 23

Nachfolgende Eckpunkte beschreiben, wie die Annahme von Bauschutt in [Kleinmengen](#), bei denen der Asbestverdacht in Verbindung mit der LAGA M23 nicht ausgeräumt ist, erfolgen kann.

Voraussetzungen beim Entsorgungsbetrieb:

- Betrieb hat eine gültige Genehmigung zur Annahme von Bauschutt,
- separate Sperrfläche / Lagerfläche oder Container sind vorhanden,
- Sachkundiger gemäß TRGS 519 Anlage 4 c ist vor Ort und
- unternehmensbezogene Anzeige gemäß Kapitel 3.2 der TRGS 519 liegt vor.

- NI weiterer Erlass zu „technischen“ geogenen Asbestgehalten in Bezug auf die Analytik („Hinweise zur Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle: Untersuchungsmethoden bei geogenen Asbestgehalten“) zurzeit in Arbeit sowie
- ergänzende Hinweise zur Annahme von Bauschutt in Kleinmengen im Sinne der LAGA M 23



mineralische Ersatzbaustoffe (§ 2 - Begriffsbestimmungen)

Betroffen sind 15 verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe:

- | | |
|---|----------------------------|
| ➤ Bodenmaterial* der Klasse 0, 0*, F0* oder F1 | BM-0, BM-0*, BM-F0*, BM-F1 |
| ➤ Bodenmaterial der Klasse F2 oder F3 | BM-F2, BM-F3 |
| ➤ Baggergut* der Klasse 0, 0*, F0* oder F1 | BG-0, BG-0*, BG-F0*, BG-F1 |
| ➤ Baggergut der Klasse F2 oder F3 | BG-F2, BG-F3 |
| ➤ Recycling-Baustoff der Klasse 1, 2 oder 3 | RC-1, RC-2, RC-3 |
| ➤ Gleisschotter der Klasse 0, 1, 2, und 3 | GS-0, GS-1, GS-2, GS-3 |
| ➤ Hochofenstückschlacke der Klasse 1 und 2 | HOS-1, HOS-2 |
| ➤ Hüttensand | HS |
| ➤ Stahlwerksschlacke der Klasse 1 und 2 | SWS-1, SWS-2 |
| ➤ Gießerei-Kupolofenschlacke | GKOS |
| ➤ Kupferhüttenmaterial der Klasse 1 und 2 | CUM-1, CUM-2 |
| ➤ Gießereirestsand | GRS |
| ➤ Schmelzkammergranulat aus der Feuerung von Steinkohle | SKG |
| ➤ Steinkohlenkesselasche | SKA |
| ➤ Steinkohlenflugasche | SFA |
| ➤ Braunkohlenflugasche | BFA |
| ➤ Hausmüllverbrennungsgasche der Klasse 1 und 2 | HMVA-1, HMVA-2 |

*Unterscheidung: ≤ 10 Volumenprozent dann (BM / BG) \geq bis zu 50 Volumenprozent (BM-F / BG-F) mineralischer Fremdbestandteile



mineralische Ersatzbaustoffe (§ 2 - Begriffsbestimmungen)

Betroffen sind 15 verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe:

- | | |
|--|----------------------------|
| ➤ Bodenmaterial* der Klasse 0, 0*, F0* oder F1 | BM-0, BM-0*, BM-F0*, BM-F1 |
| ➤ Bodenmaterial der Klasse F2 oder F3 | BM-F2, BM-F3 |
| ➤ E 1. mineralischer Ersatzbaustoff: | |
| ➤ E mineralischer Baustoff, der | |
| ➤ F a) als Abfall oder als Nebenprodukt | |
| ➤ C aa) in Aufbereitungsanlagen hergestellt wird oder | |
| ➤ H bb) bei Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und | |
| ➤ H Erhaltung anfällt, | |
| ➤ S b) unmittelbar oder nach Aufbereitung für den Einbau in technische Bauwerke geeignet und | |
| ➤ C bestimmt ist und | |
| ➤ K c) unmittelbar oder nach Aufbereitung unter die in den Nummern 18 bis 33 bezeichneten Stoffe | |
| ➤ C fällt; | |
| ➤ Schmelzkammergranulat aus der Feuerung von Steinkohle | SKG |
| ➤ Steinkohlenkesselasche | SKA |
| ➤ Steinkohlenflugasche | SFA |
| ➤ Braunkohlenflugasche | BFA |
| ➤ Hausmüllverbrennungsgasche der Klasse 1 und 2 | HMVA-1, HMVA-2 |

*Unterscheidung: ≤ 10 Volumenprozent dann (BM / BG) \geq bis zu 50 Volumenprozent (BM-F / BG-F) mineralischer Fremdbestandteile



mineralische Ersatzbaustoffe (§ 2 - Begriffsbestimmungen)

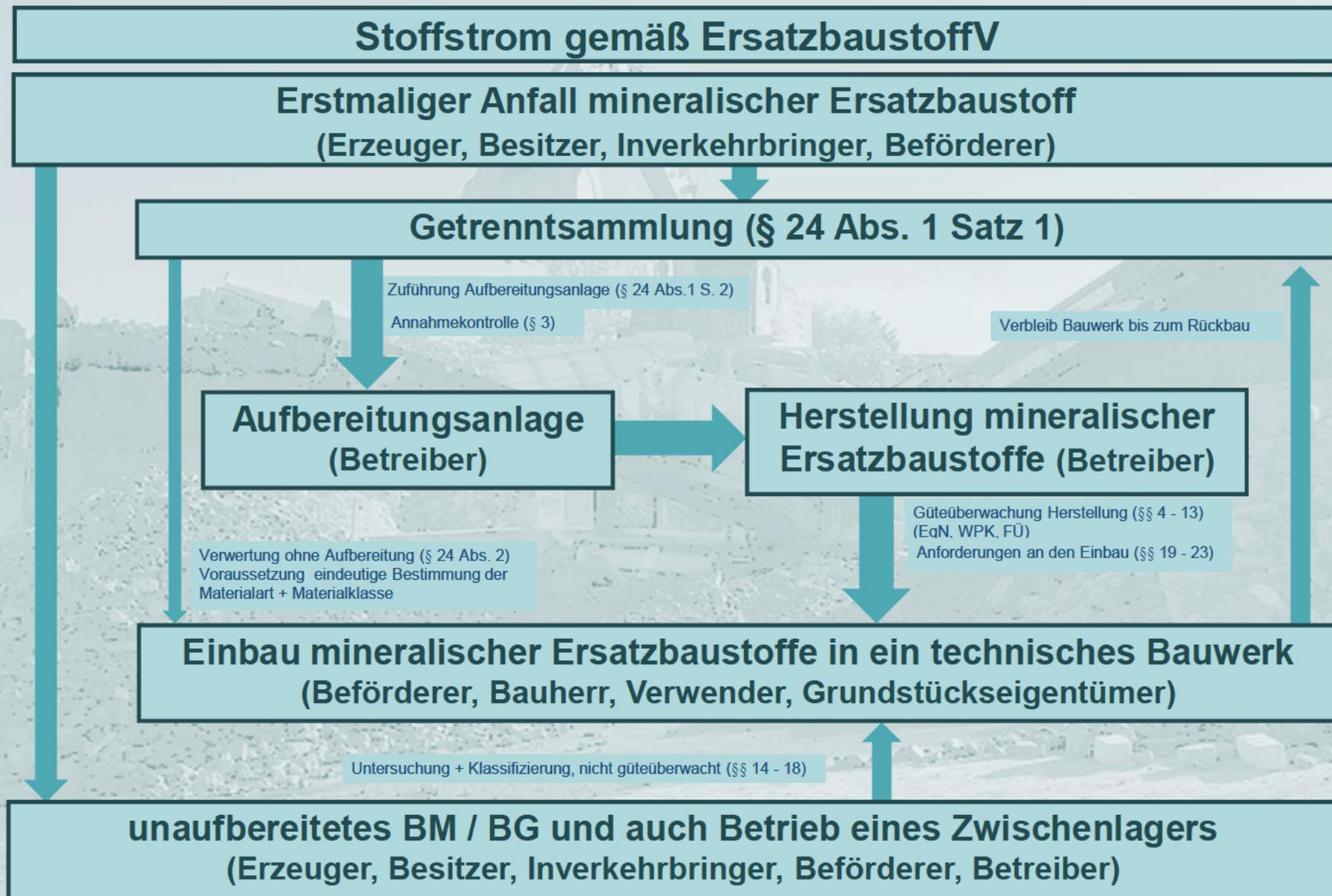
Betroffen sind 15 verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe:

- Bodenmaterial* der Klasse 0, 0*, F0* oder F1 BM-0, BM-0*, BM-F0*, BM-F1
- Bodenmaterial der Klasse F2 oder F3 BM-F2, BM-F3
- E 1. mineralischer Ersatzbaustoff: 1
- E mineralischer Baustoff, der
- F a) als Abfall oder als Nebenprodukt
- C aa) in Aufbereitungsanlagen hergestellt wird oder Herkunft des MEB
- H bb) bei Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und
- H Erhaltung anfällt, Eignung der MEB
- S b) unmittelbar oder nach Aufbereitung für den Einbau in technische Bauwerke geeignet und
- C bestimmt ist und
- K c) unmittelbar oder nach Aufbereitung unter die in den Nummern 18 bis 33 bezeichneten Stoffe
- C fällt; Gruppe der MEB
- Schmelzkammergranulat aus der Feuerung von Steinkohle SKG
- Steinkohlenkesselasche SKA
- Steinkohlenflugasche SFA
- Braunkohlenflugasche BFA
- Hausmüllverbrennungsgasche der Klasse 1 und 2 HMVA-1, HMVA-2

*Unterscheidung: ≤ 10 Volumenprozent dann (BM / BG) \geq bis zu 50 Volumenprozent (BM-F / BG-F) mineralischer Fremdbestandteile



2. Kurzer Überblick Regelungsgehalt ErsatzbaustoffV





Wer konkret ist von der ErsatzbaustoffV betroffen?

- Betreiber von Aufbereitungsanlagen keine Definition - BImSchG?
- Erzeuger (1x Abfallerzeuger) keine Definition - § 3 Abs. 8 KrWG?
- Besitzer (1x Abfallbesitzer) keine Definition - § 3 Abs. 9 KrWG?
- Inverkehrbringer § 2 Nr. 4 ErsatzbaustoffV
- Beförderer keine Definition - § 3 Abs. 11 KrWG?
- Verwender § 2 Nr. 14 ErsatzbaustoffV
- Bauherr keine Definition - § 52 NBauO?
- Grundstückseigentümer keine Definition - Privatrecht?

- Aufsichtsbehörden
- Labore, sachverständige Personen
- Deponiebetreiber gemäß § 6 Absatz 1(a) DepV



2. Kurzer Überblick Regelungsgehalt ErsatzbaustoffV

Anforderungen an die GÜW (§ 4)

EgN (§ 5)

WER

- **Überwachungsstelle** (RAP Stra 15 oder DIN EN ISO/TEC 17065)
- auch Betriebsbeurteilung
- Ausstellung Prüfzeugnis
- Probenahme PN 98 (§ 8 Abs. 1)
- Analytik Untersuchungsstelle (DIN 17025)

WANN

- erstmalige Inbetriebnahme mobile + stationäre Anlage
- Änderung (§§ 15 + 16 BImSchG)
- Wechsel Baumaßnahme bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (mobile Lohnbrecher)
- Herstellung anderer als im EgN erfasste mineralische Ersatzbaustoffe

WIE

- ausführlicher Säulenversuch (§ 9 Abs. 2)
- Umfang der zu untersuchenden Parameter im Anlage 4 Tab. 2.1 + zusätzlich bei RC Tab. 2.2 (Überwachungswerte/ Feststoffwerte) sowie CBR-Versuch für Schlacke

WPK (§ 6)

WER

- **Betreiber** nach Umfang Durchführung nach Anh. A - TL SoB-StB 20 (2020)
- Probenahme durch **sachkundigen Probenehmer** (Einweisung durch Untersuchungsstelle) + **Bestätigung** Probenahme Fachkundiger (§ 8 Abs. 2 - Ausnahme)
- oder durch Untersuchungsstelle
- Analytik durch Untersuchungsstelle

WANN

- alle 4 (8) Produktionswochen, mind. alle 5.000 t (10.000 t), jedoch max. 36/a (18/a) für RC, HMVA, GS, BM aus Aufbereitungsanlagen, BG (CUM, GKOS, GRS, HOS, HS, SFA, BFA, SWS, SKG, SKA)
- Verlängerung der Überwachungszyklen - wenn Mitglied einer durch die zuständigen Behörde anerkannten Güteüberwachungsstelle (Anl. 4 Tab. 1 Fußn. 1)

WIE

Säulenkurztest oder Schüttelversuch

FÜ (§ 7)

WER

- **Überwachungsstelle** (RAP Stra 15 oder DIN EN ISO/TEC 17065)
- Probenahme PN 98 (§ 8 Abs. 2)
- Analytik durch Untersuchungsstelle

WANN

- alle 13 (26) Produktionswochen, mind. alle 15.000 t (30.000 t), jedoch max. 12/a (6/a) für RC, HMVA, GS, BM aus Aufbereitungsanlagen, BG (CUM, GKOS, GRS, HOS, HS, SFA, BFA, SWS, SKG, SKA)
- Verlängerung der Überwachungszyklen - wenn Mitglied einer durch die zuständigen Behörde anerkannten GüW-Stelle (Anl. 4 Tab. 1 Fußnote 1)

WIE

Säulenkurztest oder Schüttelversuch zusätzlich bei RC Tab. 2.2 (Überwachungswerte/ Feststoffwerte)



2. Kurzer Überblick Regelungsgehalt ErsatzbaustoffV

Mindesteinbaumengen (§ 20)

Ersatzbaustoff		Mindesteinbaumenge		
		Keine	>50 m ³	>250 m ³
Bodenmaterial	BM-0, BM-0*, BM-F0*, BM-F1, BM-F2, BM-F3	x		
Baggergut	BG-0, BG-0*, BG-F0*, BG-F1, BG-F2, BG-3	x		
Gleisschotter	GS-0, GS-1, GS-2, GS-3	x		
Ziegelmaterial	ZM	x		
Recycling-Baustoff	RC-1, RC-2, RC-3	x		
Hüttensand	HS	x		
Schmelzkammergranulat	SKG	x		
Hochofenstückschlacke	HOS-1	x		
	HOS-2		x	
Gießerei-Kupolofenschlacke	GKOS		x	
Gießereirestsand	GRS		x	
Steinkohlenkesselasche	SKA		x	
Steinkohlenflugasche	SFA		x	
Braunkohlenflugasche	BFA		x	
Kupferhüttenmaterial	CUM-1		x	
	CUM-2			x
Stahlwerksschlacke	SWS-1		x	
	SWS-2			x
Hausmüllverbrennungasche	HMVA-1		x	
	HMVA-2			x

- WSG / HSG Zone I kein Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe
- WSG / HSG Zone II nur BM-0, BG-0, SKG, GS-0

keine Lieferscheine (§ 25 Abs. 3)

kein Lieferschein, wenn die Einbaumenge von 200 m³ nicht überschritten wird

Bodenmaterial	BM-0, BM-0*, BM-F0*
Baggergut	BG-0, BG-0*, BG-F0*
Gleisschotter	GS-0
Schmelzkammergranulat	SKG



2. Kurzer Überblick Regelungsgehalt ErsatzbaustoffV

Anzeigepflichten (§ 22)

Ersatzbaustoff	Anzeigepflicht	
Bodenmaterial / Baggergut	BM-0 / BG-0	keine ³⁾
	BM-0* / BG-0*	X ⁴⁾
	BM-F0* / BG-F0*	X ⁴⁾
	BM-F1 / BG-F1	X ⁴⁾
	BM-F2 / BG-F2	X ⁴⁾
	BM-F3 / BG-F3	X ²⁾
Gleisschotter	GS-0	keine ³⁾
	GS-1	X ⁴⁾
	GS-2	X ⁴⁾
	GS-3	X ⁴⁾
Ziegelmaterial	ZM	X ⁴⁾
Recycling-Baustoff	RC-1	X ⁴⁾
	RC-2	X ⁴⁾
	RC-3	X ²⁾
Hüttensand	HS	X ⁴⁾
Schmelzkammergranulat	SKG	keine ³⁾
Hochofenstückschlacke	HOS-1	X ⁴⁾
	HOS-2	X ¹⁾
Gießerei-Kupolofenschlacke	GKOS	X ¹⁾
Gießereirestsand	GRS	X ¹⁾
Steinkohlenkesselasche	SKA	X ¹⁾
Steinkohlenflugasche	SFA	X ¹⁾
Braunkohlenflugasche	BFA	X ¹⁾
Kupferhüttenmaterial	CUM-1	X ¹⁾
	CUM-2	X ¹⁾
Stahlwerksschlacke	SWS-1	X ¹⁾
	SWS-2	X ¹⁾
Hausmüllverbrennungasche	HMVA-1	X ¹⁾
	HMVA-2	X ¹⁾
1) ab Gesamtvolumen mindestens 250 m ³ gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1		
2) ab Gesamtvolumen mindestens 250 m ³ gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2		
3) keine Anzeigepflicht Ausnahme gemäß § 22 Absatz 2, siehe auch § 19 Absatz 6		
4) alle anderen Anzeigepflicht		

Bis auf BM-0, BG-0, GS-0 und SKG sowie deren Gemische (§ 22 Absatz 1 Satz 1) besteht Anzeigepflicht.



Anlagen 1 bis 8

- **Anlage 1** Einteilung der mineralischen Ersatzbaustoffe in verschiedene Materialklassen (Klassen 0, 1, 2, 3) mit entsprechenden Materialwerten sowie zusätzliche Materialwerte für BM /BG sowie nicht aufbereiteter Bauschutt
- **Anlage 2** Konfiguration für natürlich vorliegende oder herzustellende GW-Deckschichten mit 40 Einbautabellen mit jeweils 17 verschiedenen Einbauweisen inkl. Fußnoten, hauptsächlich Verkehrswegebau inklusive Fußnoten
 - » Einbauweisen 1 - 6, 9 geschlossene Einbauweisen
 - » Einbauweisen 7, 8, 10 teildurchströmte Einbauweisen
 - » Einbauweisen 11 - 15 offene (durchströmte) Einbauweisen
 - » Einbauweise 16, 17 teildurchströmt (Kapillarsperre) oder durchströmt (ohne Kapillarsperre)
- **Anlage 3** 13 Einbautabellen mit 26 verschiedenen Einbauweisen für die Anwendung in spezifischen Bahnbauweisen inklusive Fußnoten
- **Anlage 4** Art und Turnus der Untersuchungen von mineralischen Ersatzbaustoffen im Rahmen der GÜW
- **Anlage 5** Bestimmungsverfahren
- **Anlage 6** Zulässige Überschreitungen
- **Anlage 7** Muster-Lieferschein
- **Anlage 8** Muster-Deckblatt / Voranzeige / Abschlussanzeige



2. Kurzer Überblick Regelungsgehalt ErsatzbaustoffV

Materialklassen BM / BG (Anlage 1 - Auszug)

Materialklassen für Bodenmaterial¹ und Baggergut

Mineralische Fremdbestandteile bis 10 Vol-%			Mineralische Fremdbestandteile bis 50 Vol-%				
Feststoffwerte		Feststoff- und Eluatwerte					
BM-0 BG-0	BM-0 BG-0	BM-0 BG-0	BM-0* BG-0*	BM-F0* BG-F0*	BM-F1 BG-F1	BM-F2 BG-F2	BM-F3 BG-F3
Sand	Lehm/Schluff	Ton	alle Korngrößen	alle Korngrößen	alle Korngrößen	alle Korngrößen	alle Korngrößen

¹ Die Materialwerte gelten für BM + BG mit bis zu 10 Volumen% (BM und BG) oder bis zu 50 Volumen% (BM-F und BG-F) mineralischer Fremdbestandteile im Sinne von § 2 Nr. 8 der BBodSchV mit nur vernachlässigbaren Anteilen an Störstoffen im Sinne von § 2 Nr. 9 der BBodSchV. BM + BG der Klasse BM-0 + BG-0 erfüllen die wertebezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 7 Abs. 3 der BBodSchV. BM + BG der Klasse BM-0 + BG Sand erfüllen die wertebezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchV, BM + BG der Klasse BM-0* + BG-0* erfüllen die wertebezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BBodSchV

33. Bodenmaterial:
Bodenmaterial im Sinne von § 2 Nummer 6 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, das nach dem Aushub nicht mit anderen Ersatzbaustoffen als Bodenmaterial vermischt wurde;

Definition: ErsatzbaustoffV

6. Bodenmaterial: Material aus dem Oberboden, dem Unterboden oder dem Untergrund, das ausgehoben, abgeschoben, abgetragen oder in einer Aufbereitungsanlage behandelt wird oder wurde;

Definition: BBodSchV

8. mineralische Fremdbestandteile: mineralische Bestandteile im Bodenmaterial oder im Baggergut, die keine natürlichen Bodenausgangssubstrate sind, insbesondere Beton, Ziegel, Keramik, Bauschutt, Straßenaufbruch und Schlacke;

9. Störstoffe: in der Regel Gegenstände im Bodenmaterial oder im Baggergut, die deren Verwertungseignung nachteilig beeinflussen können, insbesondere behandeltes Holz, Kunststoffe, Glas und Metallteile;



2. Kurzer Überblick Regelungsgehalt ErsatzbaustoffV

Fußnoten - Materialklassen BM / BG (Anlage 1 - Auszug)

Materialwerte für Bodenmaterial¹ und Baggergut

Parameter	Dim.	BM-0 BG-0 Sand ²	BM-0 BG-0 Lehm, Schluff ²	BM-0 BG-0 Ton ²	BM-0* BG-0* ³	BM-F0* BG-F0*	BM-F1 BG-F1	BM-F2 BG-F2	BM-F3 BG-F3
-----------	------	-----------------------------------	---	----------------------------------	-----------------------------	------------------	----------------	----------------	----------------

²-Bodenarten-Hauptgruppen gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2009 (KA 5); stark schluffige Sande, lehmig-schluffige Sande und stark lehmige Sande sowie Materialien, die nicht bodenartspezifisch zugeordnet werden können, sind entsprechend der Bodenart Lehm, Schluff zu bewerten.

Elektrische Leitfähigkeit ⁴	µS/cm				350	350	500	500	2 000
Sulfat	mg/l	250 ⁵	450	450	1 000				

⁴ Stoffspezifischer Orientierungswert; bei Abweichungen ist die Ursache zu prüfen.

⁵ Bei Überschreitung des Wertes ist die Ursache zu prüfen. Handelt es sich um naturbedingt erhöhte Sulfatkonzentrationen, ist eine Verwertung innerhalb der betroffenen Gebiete möglich. Außerhalb dieser Gebiete ist über die Verwertungseignung im Einzelfall **und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde** zu entscheiden. (wurde angepasst)



2. Kurzer Überblick Regelungsgehalt ErsatzbaustoffV

Fußnoten - Materialklassen BM / BG (Anlage 1)



Tabelle 3

Materialwerte für Bodenmaterial¹ und Baggergut

Parameter	Dim.	3	4	5	6	BM-F0 ⁺ BG-F0 ⁺	BM-F1 BG-F1	B B
		BM-0 BG-0 Sand ²	BM-0 BG-0 Lehm.Schluff ²	BM-0 BG-0 Ton ²	BM-0* BG-0* ³			
Mineralische Fremdbestandteile	Vol.-%	bis 10	bis 10	bis 10	bis 10	bis 50	bis 50	b
pH-Wert ⁴						6,5–9,5	6,5–9,5	6,
Elektrische Leitfähigkeit ⁴	µS/cm				350	350	500	
Sulfat	mg/l	250 ⁵	250 ⁵	250 ⁵	250 ⁵	250 ⁵	450	
Arsen	mg/kg	10	20	20	20	40	40	
Arsen	µg/l				8 (13)	12	20	
Blei	mg/kg	40	70	100	140	140	140	
Blei	µg/l				23 (43)	35	90	
Cadmium	mg/kg	0,4	1	1,5	1 ⁶	2	2	
Cadmium	µg/l				2 (4)	3,0	3,0	
Chrom, gesamt	mg/kg	30	60	100	120	120	120	
Chrom, gesamt	µg/l				10 (19)	15	150	
Kupfer	mg/kg	20	40	60	80	80	80	
Kupfer	µg/l				20 (41)	30	110	
Nickel	mg/kg	15	50	70	100	100	100	
Nickel	µg/l				20 (31)	30	30	
Quecksilber	mg/kg	0,2	0,3	0,3	0,6	0,6	0,6	
Quecksilber ¹²	µg/l				0,1	0,1	0,1	
Thallium	mg/kg	0,5	1,0	1,0	1,0	2	2	
Thallium ¹²	µg/l				0,2(0,3)	0,2(0,3)	0,2(0,3)	0,
Zink	mg/kg	60	150	200	300	300	300	
Zink	µg/l				100 (210)	150	160	
TOC	M%	1 ⁷	1 ⁷	1 ⁷	1 ⁷	5	5	
Kohlenwasserstoffe ⁸	mg/kg				300(600)	300(600)	300(600)	30

³ Die Eluatwerte in Spalte 6 sind mit Ausnahme des Eluatwertes für Sulfat nur maßgeblich, wenn für den betreffenden Stoff der jeweilige Feststoffwert nach Spalte 3 bis 5 überschritten wird. Der Eluatwert für PAK₁₅ und Naphthalin und Methylnaphthaline, gesamt, ist maßgeblich, wenn der Feststoffwert für PAK₁₆ nach Spalte 3 bis 5 überschritten wird. Die in Klammern genannten Werte gelten jeweils bei einem TOC-Gehalt von $\geq 0,5\%$.

F



2. Kurzer Überblick Regelungsgehalt ErsatzbaustoffV

Fußnoten - Materialklassen BM / BG (Anlage 1)



Tabelle 3

Materialwerte für Bodenmaterial¹ und Baggergut

Parameter	Dim.	3	4	5	6	BM-F0* BG-F0*	BM-F1 BG-F1	B B
		BM-0 BG-0 Sand ²	BM-0 BG-0 Lehm.Schluff ²	BM-0 BG-0 Ton ²	BM-0* BG-0* ³			
Mineralische Fremdbestandteile	Vol.-%	bis 10	bis 10	bis 10	bis 10	bis 50	bis 50	b
pH-Wert ⁴						6,5–9,5	6,5–9,5	6,
Elektrische Leitfähigkeit ⁴	µS/cm				350	350	500	
Sulfat	mg/l	250 ⁵	250 ⁵	250 ⁵	250 ⁵	250 ⁵	450	
Arsen	mg/kg	10	20	20	20	40	40	
Arsen	µg/l				8 (13)	12	20	
Blei	mg/kg	40	70	100	140	140	140	
Blei	µg/l				23 (43)	35	90	
Cadmium	mg/kg	0,4	1	1,5	1 ⁶	2	2	
Cadmium	µg/l				2 (4)	3,0	3,0	
Chrom, gesamt	mg/kg	30	60	100	120	120	120	
Chrom, gesamt	µg/l				10 (19)	15	150	
Kupfer	mg/kg	20	40	60	80	80	80	
Kupfer	µg/l				20 (41)	30	110	
Nickel	mg/kg	15	50	70	100	100	100	
Nickel	µg/l				20 (31)	30	30	

³ Die Eluatwerte in Spalte 6 sind mit Ausnahme des Eluatwertes für Sulfat nur maßgeblich, wenn für den betreffenden Stoff der jeweilige Feststoffwert nach Spalte 3 bis 5 überschritten wird. Der Eluatwert für PAK₁₅ und Naphthalin und Methylnaphtaline, gesamt, ist maßgeblich, wenn der Feststoffwert für PAK₁₆ nach Spalte 3 bis 5 überschritten wird. Die in Klammern genannten Werte gelten jeweils bei einem TOC-Gehalt von $\geq 0,5\%$.

Quecksilber
Quecksilber ¹²
Thallium
Thallium ¹²
Zink
Zink
TOC
Kohlenwasserstoffe ⁸⁾

Eine Besonderheit gibt es bei der Berücksichtigung von Eluatwerten für BM-0* und BG-0*:

Eine Überschreitung der Eluatwerte für BM-0* bzw. BG-0* ist dann nicht relevant für die Klassifizierung, wenn die jeweiligen Feststoffwerte für BM-0 bzw. BG-0 eingehalten sind (vgl. Fußnote 3 zu Anlage 1 Tabelle 3). Der jeweilige Eluatwert für BM-F0* bzw. BG-0* ist jedoch einzuhalten.

Die Materialwerte im Eluat für BM-F0*, BM-F1, BM-F2 und BM-F3 der Spalten 7 bis 10 in Anlage 1 gelten unabhängig davon, ob die Feststoffwerte für BM-0 eingehalten sind oder nicht. Gleiches gilt für die in Anlage 1 Tabelle 4 genannten Eluatwerte.



Bestimmungsmethode BM / BG

Mit welcher Messmethode ist der TOC zu bestimmen?

Materialwerte für den Parameter „TOC“ sind für Bodenmaterial und Baggergut in Tabelle 3 der Anlage 1 aufgeführt. In Anlage 5 werden zwei Methoden für die Bestimmung des TOC genannt:

- DIN EN 15936:2012-11 (November 2012) „Schlamm, behandelter Bioabfall, Boden und Abfall-Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) mittels trockener Verbrennung“ und
- DIN 19539:2016-12 (Dezember 2016) „Untersuchung von Feststoffen - Temperaturabhängige Differenzierung des Gesamtkohlenstoffs (TOC₄₀₀, ROC, TIC₉₀₀)“.

Der mit der DIN 15936:2012-11 bestimmte „TOC“ entspricht dabei nicht dem organischen Kohlenstoff, der nach DIN 19539-2016-12 („TOC₄₀₀“) untersucht wird.

Bei dem Verfahren DIN 19539:2012-11 wird über eine Temperaturrampe der Gesamtkohlenstoff (TC) in den anorganischen Teil (TIC) und die zwei organischen Gruppen TOC₄₀₀ und ROC aufgeteilt. Der TOC₄₀₀ ist dabei der Anteil, von dem ausgegangen wird, dass er sich in normalen Zeiträumen biologisch abbauen lässt. Da die Summe aus TOC₄₀₀ und ROC der gesamte organische Kohlenstoff ist, ist bei einem TOC-Gehalt < 1% immer auch der TOC₄₀₀ < 1%. Daher ist aus fachlicher Sicht eine Messung des TOC₄₀₀ bei TOC-Gehalten unter 1% nicht notwendig, um diesen Grenzwert einzuhalten. Die Bestimmung des TOC₄₀₀ ist für Materialien hilfreich, die zwar recht hohe TOC-Gehalte aufweisen, bei denen der organische Kohlenstoff aber elementar vorliegt und somit nicht abbaubar ist (z. B. aufgrund von in den Materialien enthaltener natürlicher Kohle).



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Fragen und Antworten zur
Ersatzbaustoffverordnung

(Version 2)

Entwurfstand 07.02.2023

Diskussion
LAGA-Forum
Abfalluntersuchung



2. Kurzer Überblick Regelungsgehalt ErsatzbaustoffV

Beispiel - Anlage 2

Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken

Erläuterungen

In den Einbautabellen werden die Konfigurationen der Grundwasserdeckschichten unterschieden in „ungünstig“, „günstig – Sand“ und „günstig – Lehm, Schluff, Ton“.

Die Konfigurationen der natürlich vorliegenden oder herzustellenden Grundwasserdeckschichten werden wie folgt festgelegt:

Konfiguration der Grundwasserdeckschicht	ungünstig	günstig	
	Sand oder Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton
grundwasserfreie Sickerstrecke	für RC-1, BM-0 , BM-0*, BM-F0*, BM-F1, BG-0 , BG-0*, BG-F0*, BG-F1, GS-0, GS-1, SWS-1, CUM-1, HOS-1, HS, SKG: ≥ 0,1 – 1 m für alle anderen MEB: ≥ 0,5 – 1 m jeweils zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m	für alle MEB: > 1 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m	für alle MEB: > 1 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m

Innerhalb von Wasserschutzbereichen sind die Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen auf günstige Eigenschaften der Grundwasserdeckschichten (Sand oder Lehm, Schluff, Ton, grundwasserfreie Sickerstrecke > 1 Meter) beschränkt.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von mineralischen Ersatzbaustoffen bei nicht gedeckten Baustraßen in Verfüllungen sowie bei der Böschungsstabilisierung ist § 8 Absatz 6 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten.

Der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß den Einbauweisen Nummer 7 und 8 ist bei Straßen mit Entwässerungsrinnen und vollständiger Entwässerung über das Kanalnetz bei günstigen und ungünstigen Eigenschaften der Grundwasserdeckschichten außerhalb und innerhalb von Wasserschutzbereichen zulässig.



Beispiel - Anlage 2 (Auszug FAQ Version 2)



Hinweise zur Grobbodenart Kies nach KA 5 sowie den Boden- gruppen GE, GW und GI nach DIN 18196:2011-05

Besteht die komplette Sickerstrecke aus der Grobbodenart Kies nach KA 5 sowie den Bodengruppen GE, GW und GI nach DIN 18196:2011-05, ist nach § 19 Abs. 8 ein Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe – mit Ausnahme von Bodenmaterial der Klasse BM-0 sowie Baggergut der Klasse BG-0 – nicht zulässig. Sofern die Grundwasserdeckschicht in Anwendung von § 19 Abs. 8 S. 2 auch nicht künstlich hergestellt werden soll bzw. kann, bedarf der Einbau einer Zulassung im Einzelfall nach § 21 Abs. 2.

Sind Schichten aus Sand, Lehm, Schluff oder Ton in die Kiese eingelagert und liegen oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes, können diese als Sickerstrecke nach ErsatzbaustoffV angerechnet werden. Mehrere geringmächtige Schichten können dabei zusammenaddiert werden.

Bestimmung des Grundwasserabstandes

Maßgeblich für den zu berücksichtigenden Grundwasserabstand ist der höchste zu erwartende Grundwasserstand⁴¹ (vgl. § 2 Nr. 35). Dieser wird im Regelfall im Zuge von Baugrundgutachten ausgewiesen.

Es ist zu beachten, dass die geforderte Grundwasserdeckschicht ab Unterkante des eingebauten mineralischen Ersatzbaustoffes anzusetzen ist. Dies ist bei der Bewertung der Grundwasserstände (z. B. bei Angaben zu Flurabständen unter Geländeoberkante) zu berücksichtigen.

Es reicht aus, wenn durch Baugrundaufschlüsse nachgewiesen wurde, dass in der mindestens geforderten Sickerstrecke gemäß Erläuterung zu Anlage 2 kein Grundwasser ansteht und auch gesichert nicht anstehen wird, wenn der höchste zu erwartende Grundwasserstand erreicht wird.

Alternativ kann auf geeignete weitere bereitgestellte Informationen der Länder, wie aktuelle digitale Kartenwerke, Fachinformationssysteme, Behördenauskünfte etc., zurückgegriffen werden, sofern diese eine flurstücksgenaue Abfrage und eine Ermittlung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands zulassen.



2. Kurzer Überblick Regelungsgehalt ErsatzbaustoffV

Beispiel einer Einbautabelle (Anlage 2 (Auszug))

Bodenmaterial der Klasse E2 (BM-E2), Baggergut der Klasse E2 (BG-E2)									
Einbauweise	Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht								
	außerhalb von Wasserschutzbereichen			innerhalb von Wasserschutzbereichen					
	günstig	günstig		günstig					
		Sand	Lehm, Schluff, Ton	WSG III A HSG III		WSG III B HSG IV		Wasservor-ranggebiete	
			Sand	Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton	
	1	2	3	4	5	6			
1	Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden, Tragschicht bitumengebunden	+	+	+	+	+	+	+	+
4	Verfüllung von Baugruben und Leitungsräben unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+1)	+1)	+	+	+
7	Schottertragschicht (JGS) unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+	+	+
8	Frostschutzschicht (JGS), Baugrundverbesserung und Unterbau bis 1 m ab Planum jeweils unter gebundener Deckschicht	+2)	+	4	-	+2)	-	+2)	+
10	Damm oder Wall gemäß Bauweise E nach MTSE	-	+	+	-	+	-	+	+
11	Bettungssand unter Pflaster oder unter Plattenbelägen	+	+	+	+	+	+	+	+
12	Deckschicht ohne Bindemittel	-	+	+	+	+	+	+	+
13	JGS, Baugrundverbesserung, Bodenverfestigung, Unterbau bis 1m Dicke ab Planum sowie Verfüllung von Baugruben und Leitungsräben unter Deckschicht ohne Bindemittel	-	-	+	-	-	-	-	+
14	Bauweisen 13 unter Plattenbelägen	-	+3)	+	-	+3)	-	+3)	+3)
15	Bauweisen 13 unter Pflaster	-	+4)	+	-	+4)	-	+4)	+4)
16	Hinterfüllung von Bauwerken oder Böschungsbereich von Dämmen unter durchwurzelbarer Bodenschicht sowie Hinterfüllung analog zu Bauweise E des MTSE	-	+5)	+	-	+5)	-	+	+

zu 1

Aus welcher Bodenart besteht die GW-Deckschicht (Baugrundgutachten)? – Sand/Lehm, Schluff, Ton/Kies : xx m)

zu 2

Liegt die Einbaustelle (Baumaßnahme) innerhalb o. außerhalb von Wasserschutzbereichen?

zu 3

Wie mächtig ist die grundwasserfreie Sickerstrecke? (Anlage 2 ErsatzbaustoffV)

zu 4

Wie + Wo (Einbauweise) sollen die mineralischen Ersatzbaustoffe eingebaut werden? Beachtung Fußnoten



2. Kurzer Überblick Regelungsgehalt ErsatzbaustoffV

Beispiel einer Einbautabelle (Anlage 2 (Auszug))

Auszug: Tabelle 17: Stahlwerksschlacke der Klasse 2 (SWS-2)

Einbauweise	Stahlwerksschlacke der Klasse 2 (SWS-2)								
	außerhalb von Wasserschutzbereichen						innerhalb von Wasserschutzbereichen		
	ungünstig			günstig			günstig		
	Sand	Lehm/Schluff /Ton		WSG III A HSG III		WSG III B HSG IV		Wasservor- rangebiete	
		Sand	Lehm/ Schluff /Ton	Sand	Lehm/ Schluff /Ton	Sand	Lehm/ Schluff /Ton	Sand	Lehm/ Schluff /Ton
1	2	3	4		5		6		
14 Bauweisen 13 unter Plattenbelägen ¹⁾	-	+3)	-2)	-	+3)	-	+3)	-	+2)3)
15 Bauweisen 13 unter Pflaster ²⁾	-	+1)	+2)	-	+1)	-	+1)	-	+2)1)
16 Hinterfüllung von Bauwerken oder Böschungsbereich von Dämmen unter durchwurzelbarer Bodenschicht sowie Hinterfüllung analog zu Bauweise E des M ³⁾ SE ⁸⁾	-	+5)	+6)	-	+5)	-	+5)	+5)	+5)
17 Dämme und Schutzwälle ohne Maßnahmen nach MTSE unter durchwurzelbarer Bodenschicht ⁹⁾	-	+7)	+7)	-	+7)	-	+7)	+7)	+7)

1) Zu Säsg, wenn Vanadium < 250 µg/l und Uranium, ges. < 110 µg/l.
 2) Zu Säsg, wenn Molybdän < 55 µg/l und Fluorid < 1,1 mg/l.
 3) Zu Säsg, wenn Molybdän < 55 µg/l, Vanadium < 90 µg/l und Fluorid < 1,1 mg/l.
 4) Zu Säsg, wenn Molybdän < 55 µg/l, Vanadium < 180 µg/l und Fluorid < 1,1 mg/l.
 5) Zu Säsg wenn „K“ und Molybdän < 220 µg/l oder wenn Molybdän < 55 µg/l, Vanadium < 320 µg/l und Fluorid < 1,1 mg/l.
 6) Zu Säsg wenn „K“ Molybdän < 220 µg/l oder wenn Molybdän < 55 µg/l und Fluorid < 1,1 mg/l.
 7) Zu Säsg wenn „M“ Molybdän < 90 µg/l, Vanadium < 200 µg/l und Fluorid < 1,9 mg/l oder wenn Molybdän < 55 µg/l, Vanadium < 120 µg/l und Fluorid < 1,1 mg/l.
 8) Nicht zugelassen auf Kinderspielflächen, in Wohngebäuden oder Park- und Freizeitanlagen, es gelten die Begriffsbestimmungen gem. Artikel 2 Abschnitt 1 j 2 Nr. 18, 19, 20 (BodSchV).
 9) Zugelassen, wenn das zum Einbau vorgesehene Kompositgemisch bei Einstufung nach dem CBR-Wert der Klasse CBR 50/25 nach DIN EN 1 227-2, Ausgabe August 2013, entspricht

„K“ und „M“ stehen im Fließtext der Anlage 2

K - zugelassen bei Ausbildung der Bodenabdeckung als Dränschicht (Kapillarsperreneffekt) nach den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung - RAS-Ew“ (FGSV, Ausgabe 2005) oder in analoger Ausführung zur Bauweise E MTSE
 M - zugelassen bei Ausbildung der Bodenabdeckung als Dränschicht (Kapillarsperreneffekt)



2. Kurzer Überblick Regelungsgehalt ErsatzbaustoffV

EgN (Anl. 4, Tab. 2.1) und § 5 Abs. 2



Eignungsnachweis (Erstprüfung, ausführlicher Säulenversuch)	
Parameter	SWS
Antimon	X
Arsen	X
Blei	X
Cadmium	X
Chrom, ges.	X
Kupfer	X
Molybdän	X
Nickel	X
Vanadium	X
Zink	X

Materialwerte (Anlage 1, Tabelle 1)		
Parameter	SWS-1	SWS-2
Antimon		
Arsen		
Blei		
Cadmium		
Chrom, ges.	110	190
Kupfer		
Molybdän	55	400
Nickel		
Vanadium	180	450
Zink		

Wie sind Stoffe und Parameter ohne Materialwert zu bewerten?

Die Hersteller müssen im Rahmen der Erstprüfung eine umfassende Charakterisierung durchführen, um typische Belastungen aber auch atypische Belastungen ggf. in erhöhten Konzentrationen zu erkennen. Hierzu sind die Materialien auf die in Anlage 4 Tabelle 2.1 genannten Parameter zu untersuchen. Die Materialwerte in Anlage 1 dienen der Beurteilung für typische in der jeweiligen Ersatzbaustoffart enthaltene Parameter.

Für atypische Belastungen sind in der ErsatzbaustoffV keine Grenzwerte festgelegt. Im EgN müssen die Konzentrationen der weiteren Eluatwerte nach Anlage 4 Tabelle 2.1, für die keine Materialwerte festgelegt sind, zunächst lediglich dokumentiert werden (§ 5 Abs. 4). Allerdings ist bei atypischen Belastungen eine Einzelfallprüfung notwendig, um deren Ursache festzustellen²⁸.

Die Dokumentation atypischer Belastungen ist auch erforderlich, um im Rahmen der Evaluation der ErsatzbaustoffV überprüfen zu können, ob weitergehende Anforderungen für eine schadlose Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe zu erlassen wären.

§ 5 Abs. 2 - Im Rahmen der Erstprüfung ist von der Überwachungsstelle festzustellen, ob die hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe und ob sie Schadstoffe nach Anl. 4 Tabelle 2.1 enthalten, für die keine Materialwerte festgesetzt sind.

§ 5 Abs. 4 - Sind für Parameter aus der Anlage 4 Tabelle 2.1 und 2.2, die keine Materialwerte sind, Gehalte nachweisbar, sind diese Parameter mit den gemessenen Konzentrationswerten ebenfalls im Prüfzeugnis zu dokumentieren.



Begründung ErsatzbaustoffV: oder ob atypische Belastungen in erhöhten Konzentrationen vorliegen. Ist dies der Fall, ist die Ursache festzustellen. Die Überwachungsstelle bestimmt, ob atypische Belastungen in erhöhten Konzentrationen vorliegen. Ist dies der Fall, hat sie dies im Prüfzeugnis (Abs. 4) zu vermerken.



Übergangsregelungen (§ 27)

- **Absatz 1** - Betreiber von Aufbereitungsanlagen, die am 01.08.2023 in Betrieb sind, haben bis zum **01.12.2023 einen EgN** zu erbringen
- **Absatz 2** - Betreiber von Aufbereitungsanlagen dürfen mineralische Ersatzbaustoffe bis zum **01.12.2023 auch ohne vorliegendes Prüfzeugnis für bestandenen EgN in Verkehr bringen**
- **Absatz 3** - keine Anwendung der ErsatzbaustoffV auf den Einbau von **nicht aufbereitetem BM / BG in ein technisches Bauwerk**, soweit der Einbau auf der Grundlage einer Zulassung erfolgt, die vor dem 16.07.2021 erteilt wurde u. die die Anforderungen an den Einbau festlegt oder der Einbau im Rahmen eines UVP-pflichtigen Vorhabens erfolgt, bei dem der Träger des Vorhabens die Unterlagen nach § 5 Absatz 1 UVPG oder entsprechenden Vorschriften des Landesrechts der zuständigen Behörde vor dem 16.07.2021 vorgelegt hat und diese Unterlagen Anforderungen an den Einbau vorsahen



Sind Verwender während des Übergangszeitraums vom 1. August bis 30. November 2023 verpflichtet, darauf zu achten, dass sie nur mineralische Ersatzbaustoffe mit entsprechendem Eignungsnachweis einsetzen?

Gemäß § 27 Abs. 1 und 2 können auch nach dem 1. August bis zum 30. November 2023 noch mineralische Ersatzbaustoffe ohne Eignungsnachweis in Verkehr gebracht werden.

Allerdings darf der Einbau nach §§ 19 und 20 nur mit mineralischen Ersatzbaustoffen erfolgen, die nach § 10 bewertet und § 11 klassifiziert wurden. Dies lässt sich der Verwender anhand der Lieferscheine nach § 25 vom Hersteller belegen.



Fortschreibung ErsatzbaustoffV (Auswahl)

- **Streichung im § 1 Absatz 1 Nummer 3** (Anwendungsbereich)
wird aufgehoben – Verweis, dass die Voraussetzungen für die Verwendung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen
- **Hinzufügung im § 1 Absatz 2 Nummer 4** (Anwendungsbereich - Klarstellung)
hydraulisch gebundene Gemische einschl. ihrer Ausgangs-, Zuschlags- und Zusatzstoffe im Geltungsbereich der LBO sowie im Bereich der Landesverkehrswege, der Verkehrswege der Länder, Kreise und Kommunen sowie der jeweiligen Nebenanlagen, soweit diese Gemische nicht von den Einbauweisen 1, 3 u. 5 der Anl. 2 erfasst sind
- **Hinzufügung im § 2 Absatz 1 Nummer 5 -** (Begriffsbestimmungen)
Aufbereitungsanlage: ...sowie eine Anlage, in der durch thermische Behandlungsverfahren der Bindemittelanteil aus Ausbauasphalt o. aus teer- o. pechhaltigen Straßenausbaustoffen entfernt wird u. mineralische Stoffe gewonnen werden
- **Neu § 4 Absatz 2a** (Anforderungen an die GÜW)
(2a) Der Betreiber einer stationären Aufbereitungsanlage kann eine nach § 13a anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaft mit der GÜWbeauftragen.
- **Hinzufügung im § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 6** (EgN)
ausgenommen mobile Aufbereitungsanlagen, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden



Fortsetzung

- **Neu - § 13 a Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften, Widerruf**
- **Neu - § 13 b Tätigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaft, Organisation und Betrieb**
- **Hinzufügung im § 14** (Untersuchungspflicht nicht aufbereitetes BM / BG)
Für die Probenahme von Böden in-situ nach Abschn. 4 der BBodSchV kann insb. die DIN 19698 „Untersuchung von Feststoffen – Probenahme von festen und stichfesten Materialien“ Teil 6 (2019-01) herangezogen werden.
- **Streichung im § 19 Abs. 8 Satz 7 u. Anlage 2 (Tab.)** (grundsätzliche Anforderungen)
BM-0, BG-0 - Herstellung GW-Deckschicht
- **Hinzufügung im § 25** (Lieferschein und Deckblatt)
keine Lieferschein für GS-0 bis 200 t
- **Hinzufügung im § 26** (Ordnungswidrigkeiten)
ordnungswidrig handelt, wer ohne Anerkennung eine GÜ-Gemeinschaft betreibt, eine Aufbereitungsanlage nicht o. nicht rechtzeitig von der Internetseite löscht
- **Änderung Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 5, Satz 2 und 3**
Bei Überschreitung des Wertes ist die Ursache zu prüfen. Handelt es sich um naturbedingt erhöhte Sulfatkonzentrationen, ist eine Verwertung innerhalb der betroffenen Gebiete möglich. Außerhalb dieser Gebiete ist über die Verwertungseignung im Einzelfall **und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde** zu entscheiden.



Zuständigkeiten (zuständige Behörde - oft genannt) in Niedersachsen durch die ErsatzbaustoffV

untere Abfallbehörden (uAB)

ggf. mit Unterstützung durch

die unteren Bodenschutzbehörden (uBB)

die unteren Wasserschutzbehörden (uWB)

sowie die Gewerbeaufsichtsämter (GAÄ)

Für die im Bergrecht geregelten Bereiche ist das LBEG zuständig.

Momentan in Bearbeitung

Anpassung der „Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall)“

Anpassung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO)



3. Zuständigkeiten ErsatzbaustoffV

Zuständigkeiten Ni		
§§	Text	Änderung ZustVO
	Eignungsnachweis (Aufbereitungsanlage)	
§ 5 Abs. 6	Der Betreiber der Aufbereitungsanlage, der mineralische Ersatzbaustoffe in einer mobilen Aufbereitungsanlage herstellt, hat der zuständigen Behörde bei jeder neuen Baumaßnahme oder bei jedem sonstigen Wechsel des Einsatzortes unverzüglich Folgendes zu übermitteln: den Namen des Betreibers der Aufbereitungsanlage, Einsatzort, Prüfzeugnis (Kopie)	uAB
	Probenahme (Eignungsprüfung Aufbereitungsanlage)	
§ 8 Abs. 1	Die Probenahme für die Erstprüfung im Rahmen des Eignungsnachweises nach § 5 Abs. 2 hat nach der PN 98 zu erfolgen. Die Probenahme ist zu protokollieren. Die Probenahmeprotokolle sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.	uAB GAA
	Güteüberwachung (Aufbereitungsanlage)	
§ 12 Abs. 2 Satz 1	Ausfertigung des Prüfzeugnisses über den Egn gem. § 5 Abs. 4 ist der zuständigen Behörde unverzüglich nach Erhalt schriftlich o. elektronisch vorzulegen.	uAB GAA
§ 12 Abs. 2 Satz 2	Zuständige Behörde kann die Aufbereitungsanlagen, die über das Prüfzeugnis nach Satz 1 verfügen, auf ihrer Internetseite bekannt geben.	ZUS-AGG
§ 12 Abs. 2 Satz 3	Die übrigen Dokumente nach Absatz 1 sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.	uAB GAA
§ 13 Abs. 1Werden bei der Wiederholungsprüfung erneut Überschreitungen der Materialwerte festgestellt, hat die Überwachungsstelle dem Betreiber der Aufbereitungsanlage eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel zu setzen und die zuständige Behörde hierüber schriftlich zu unterrichten. Nach Ablauf der gesetzten Frist hat die Überwachungsstelle eine erneute Prüfung durchzuführen. Sofern die Materialwerte bei dieser Prüfung überschritten werden, ist die betreffende Charge des mineralischen Ersatzbaustoffs.....	uAB GAA
§ 13 Abs. 2	Stellt die Überwachungsstelle im Rahmen der FÜ Mängel in der Durchführung oder der Dokumentation der WPK fest, hat die Überwachungsstelle dem Betreiber der Aufbereitungsanlage eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Die Überwachungsstelle hat die zuständige Behörde hierüber schriftlich zu unterrichten. Stellt die Überwachungsstelle erneut Mängel fest, so stellt sie die Fremdüberwachung ein und teilt dies schriftlich unter Angabe der Gründe dem Betreiber der Aufbereitungsanlage und der zuständigen Behörde mit. Der Betreiber der Aufbereitungsanlage darf die mineralischen Ersatzbaustoffe, für die die Fremdüberwachung eingestellt ist, nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung in Verkehr bringen.	uAB GAA
§ 13 Abs. 3	Die zuständige Behörde gibt die Aufbereitungsanlagen, für die die Fremdüberwachung eingestellt ist, auf ihrer Internetseite bekannt.	ZUS-AGG
§ 13 Abs. 4 Satz 2Die Überwachungsstelle teilt dem Betreiber der Aufbereitungsanlage und der zuständigen Behörde die Wiederaufnahme der Fremdüberwachung mit.	uAB GAA
§ 13 Abs. 4 Satz 3	Die zuständige Behörde gibt die Wiederaufnahme der Fremdüberwachung auf ihrer Internetseite bekannt.	ZUS-AGG
§ 13a Abs. 1	Der Betrieb einer GüG für MEB bedarf einer Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes , in dem die GüG ihren Sitz hat. Die zuständige Behörde beteiligt jeweils die zuständigen Behörden der Länder, in deren Zuständigkeitsbereich die GüG tätig ist oder antragsgemäß beabsichtigt, tätig zu werden.	ZUS-AGG
§ 13a Abs. 4 Satz 2	Sofern erforderlich, können durch die zuständige Behörde Auflagen auch nachträglich angeordnet werden.	ZUS-AGG
§ 13b Abs. 4	Die Dokumentation über die Ergebnisse der VPU des Mitglieds sind der zuständigen Behörde am Sitz der GüG für mineralische Ersatzbaustoffe auf Verlangen vorzulegen . Die Weitergabe der Ergebnisse der VPU von Aufbereitungsanlagen durch die zuständige Behörde an andere Behörden zu Überwachungszwecken erfolgt im Wege der Amtshilfe .	ZUS-AGG
	Unaufbereitetes BM / BG (keine Aufbereitung)	
§ 16 Abs. 1 Würde die Untersuchung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 auf nicht in Anl. 1 Tab. 4 genannte Parameter ausgedehnt, legt ein SV im Sinne des § 18 des BBodschG oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde, mit Zustimmung der zuständigen Behörde, die jeweilige Materialklasse auf Grund der Untersuchungsergebnisse fest.	uAB
§ 17 Abs. 3	Die Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. (Hinweis: Probenahmeprotokolle gemäß der Untersuchung nach § 14 Absatz 1 Satz 1)	uAB

3. Zuständigkeiten ErsatzbaustoffV



Unaufbereitetes BM / BG (keine Aufbereitung)		
§ 16 Abs. 1 Würde die Untersuchung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 auf nicht in Anl. 1 Tab. 4 genannte Parameter ausgedehnt, legt ein SV im Sinne des § 18 des BBodschG oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde, mit Zustimmung der zuständigen Behörde, die jeweilige Materialklasse auf Grund der Untersuchungsergebnisse fest.	uAB
§ 17 Abs. 3	Die Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. (Hinweis: Probenahmetokolle gemäß der Untersuchung nach § 14 Absatz 1 Satz 1)	uAB
Einzelfallentscheidungen		
§ 19 Abs. 8	Der Einbau hat oberhalb der in Anl. 2 o. 3 vorgesehenen GW-Deckschicht zu erfolgen. Diese kann natürlich vorliegen oder hergestellt werden. Wird die GW-Deckschicht künstlich hergestellt , bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Behörde.....	uAB
§ 21 Abs. 2	Auf Antrag des Bauherrn o. des Verwenders kann die zuständige Behörde im Einzelfall Einbauweisen zulassen, die nicht in Anl. 2 oder 3 aufgeführt sind, wenn nachteilige Veränderungen der GW-Beschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen	uAB
§ 21 Abs. 3	Auf Antrag der Bauherren oder des Verwenders kann die zuständige Behörde im Einzelfall die Verwertung von Stoffen oder Materialklassen , die nicht in der ErsatzbaustoffV geregelt sind, in technischen Bauwerken zulassen, wenn nachteilige Veränderungen der GW-Beschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.	uAB
§ 21 Abs. 4	In Gebieten, in denen die Hintergrundwerte im GW naturbedingt oder siedlungsbedingt einen oder mehrere Eluatwerte oder den Wert der elektrischen Leitfähigkeit der Anlage 1 Tab. 3 für BM der Klasse F0* - BM-F0* - überschreiten oder außerhalb der pH-Bereiche nach Anlage 1 Tab. 3 für BM der Klasse F0* - BM-F0* - liegen, kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen das Gebiet bestimmen und für dieses Gebiet oder für bestimmte Einbaumaßnahmen in diesem Gebiet höhere Materialwerte für BM festlegen, soweit das einzubauende BM aus diesen Gebieten stammt. Die Materialwerte sind so festzulegen, dass der Einbau des BM nicht dazu geeignet ist, Stoffkonzentrationen im GW über die Hintergrundwerte hinaus zu erhöhen.	uAB
§ 21 Abs. 5	In Gebieten, in denen naturbedingt oder siedlungsbedingt ein oder mehrere Feststoffwerte der Anlage 1 Tab. 3 für BM der Klasse F0* - BM-F0* - im Boden flächenhaft überschritten werden, kann die zuständige Behörde das Gebiet bestimmen und für bestimmte Einbauweisen in diesem Gebiet höhere Materialwerte für BM , das aus diesem Gebiet stammt, festlegen oder im Einzelfall zulassen. Höhere Materialwerte nach Satz 1 sind von der zuständigen Behörde so zu bemessen, dass sich die stoffliche Situation nicht nachteilig verändert. Die Sätze 1 und 2 gelten in räumlich abgegrenzten Industriestandorten für Bodenmaterial, das einen oder mehrere Feststoffwerte der Anl. 1 Tab. 3 für BM der Klasse F0* - BM-F0* überschreitet und das am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld unter vergleichbaren geologischen und hydrogeologischen Bedingungen in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, entsprechend. Gebiete nach Satz 1 und Standorte nach Satz 3 können von der zuständigen Behörde im Einzelfall der Bewertung zugrunde gelegt oder allgemein festgelegt werden.	uAB
Einbau / Voranzeige / Abschlussanzeige / Rückbau		
§ 22 Abs. 1	Der Einbau der in § 20 Abs. 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe oder ihrer Gemische ist der zuständigen Behörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch nach dem Muster in Anlage 8 – Voranzeige – anzuzeigen, wenn das vorgesehene Gesamtvolumen der in § 20 Abs. 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe mindestens 250 m³ beträgt. Satz 1 gilt entspr., wenn das Gesamtvolumen von mindestens 250 m³ bei der Verwendung folgender mineralischer Ersatzbaustoffe erreicht wird: BG-F3, BM-F3, RC-3	uAB
§ 22 Abs. 2	Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und ihrer Gemische, mit Ausnahme der in § 19 Absatz 6 Nummer 1 bis 5 genannten Stoffe, in festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ist der zuständigen Behörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch nach dem Muster in Anlage 8 anzuzeigen. Regelungen aufgrund der §§ 51 bis 53 des Wasserhaushaltsgesetzes haben Vorrang.	uAB
§ 22 Abs. 4	Für mineralische Ersatzbaustoffe, die nach Abs. 1 o. 2 einer Voranzeige bedürfen, ermittelt der Verwender innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme anhand der zusammengefassten Lieferscheine nach § 25 Abs. 1 die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten mineralischen Ersatzbaustoffe und übermittelt die Angaben nach dem Muster in Anlage 8 – Abschlussanzeige – unverzüglich schriftlich oder elektronisch an die zuständige Behörde .	uAB
§ 22 Abs. 6	Für anzeigepflichtige Ersatzbaustoffe nach Absatz 1 hat der Grundstückseigentümer oder ein von ihm beauftragter Dritter nach Ende der bestimmungsgemäßen Nutzung eines technischen Bauwerkes der zuständigen Behörde den Zeitpunkt des Rückbaus des technischen Bauwerks innerhalb eines Jahres mitzuteilen. Sollen die mineralischen Ersatzbaustoffe am Einbauort verbleiben, ist dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Folgenutzung des Einbauortes ebenfalls mitzuteilen.	uAB
Kataster		
§ 23	Die Verwendung anzeigepflichtiger mineralischer Ersatzbaustoffe wird von der zuständigen Behörde in einem Kataster dokumentiert. In das Kataster sind die Angaben der Vor- und der Abschlussanzeige aufzunehmen.	uAB



3. Zuständigkeiten ErsatzbaustoffV

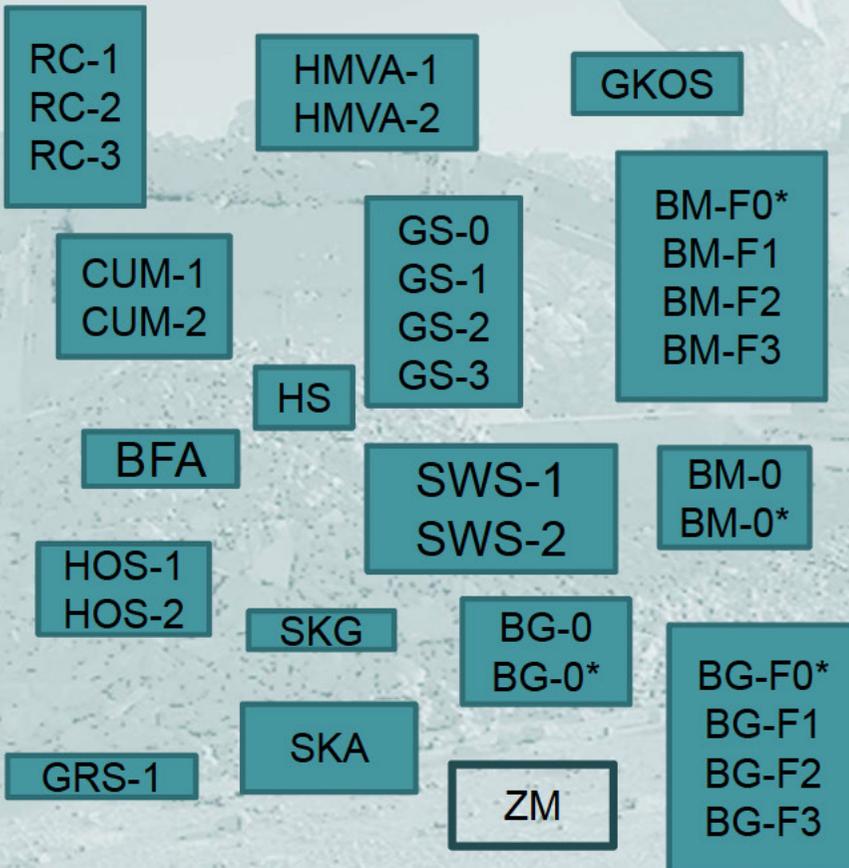
Unaufbereitetes BM / BG (keine Aufbereitung)				
§ 16 Abs. 1 Würde die Untersuchung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 auf nicht in Anl. 1 Tab. 4 genannte Parameter ausgedehnt, legt ein SV im Sinne des § 18 des BBodschG oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde, mit Zustimmung der zuständigen Behörde, die jeweilige Materialklasse auf Grund der Untersuchungsergebnisse fest.		uAB	
§ 17 Abs. 3	Die Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. (Hinweis: Probenahmetokolle gemäß der Untersuchung nach § 14 Absatz 1 Satz 1)		uAB	
Einzelfallentscheidungen				
§ 19 Abs. 8	Der Einbau hat oberhalb der in Anl. 2 o. 3 vorgesehenen GW-Deckschicht zu erfolgen. Diese kann natürlich vorliegen oder hergestellt werden. Wird die GW-Deckschicht künstlich hergestellt , bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Behörde.....		uAB	
§ 21 Abs. 2	Auf Antrag des Bauherrn o. des Verwenders kann die zuständige Behörde im Einzelfall Einbauweisen zulassen, die nicht in Anl. 2 oder 3 aufgeführt sind, wenn nachteilige Veränderungen der GW-Beschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen		uAB	
§ 21 Abs. 3	Auf Antrag der Bauherren oder des Verwenders kann die zuständige Behörde im Einzelfall die Verwertung von Stoffen oder Materialklassen , die nicht in der ErsatzbaustoffV geregelt sind, in technischen Bauwerken zulassen, wenn nachteilige Veränderungen der GW-Beschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.		uAB	
§ 21 Abs. 4	In Gebieten, in denen die Hintergrundwerte im GW naturbedingt oder siedlungsbedingt einen oder mehrere Eluatwerte oder den Wert der elektrischen Leitfähigkeit der Anlage 1 Tab. 3 für BM der Klasse F0* - BM-F0* - überschreiten oder außerhalb der pH-Bereiche nach Anlage 1 Tab. 3 für BM der Klasse F0* - BM-F0* - liegen, kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen das Gebiet bestimmen und für dieses Gebiet oder für bestimmte Einbaumaßnahmen in diesem Gebiet höhere Materialwerte für BM festlegen, soweit das einzubauende BM aus diesen Gebieten stammt. Die Materialwerte sind so festzulegen, dass der Einbau des BM nicht dazu geeignet ist, Stoffkonzentrationen im GW über die Hintergrundwerte hinaus zu erhöhen.		uAB	
		Getrenntsammlung Abweichung (Doku)		
§ 21 Abs. 5	In Gebieten, in denen F0* - im Boden fläch Einbauweisen in c zulassen. Höhere I nicht nachteilig verä mehrere Feststoffw räumlichem Umfeld u soll, entsprechend. Bewertung zugru	§ 24 Abs. 5	Die Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 oder, im Falle der Abweichung von diesen Pflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 4 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:.... Die Dokumentation ist für einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.....	uAB
		Lieferschein / Deckblatt		
§ 22 Abs. 1	Der Einbau der in § Verwender vier Wo wenn das vorgeseh gilt entspr., wenn d BG-F3, BM-F3, RC-3	§ 25 Abs. 4	Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes BM oder nicht aufbereitetes BG in Verkehr bringt , hat den Lieferschein als Durchschrift oder Kopie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung fünf Jahre lang aufzubewahren. Der Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist. Diese Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.	uAB GAA Grundstückseigentümer
		Kataster (Übergangsvorschrift)		
§ 22 Abs. 2	Der Einbau von min in festgesetzten V Wochen vor Beginn 53 des Wasserhaus	§ 27 Abs. 4	Solange keine Möglichkeit besteht, ein elektronisches Kataster zu führen , ist die zuständige Behörde verpflichtet, die angezeigten Verwendungen mineralischer Ersatzbaustoffe aufzubewahren.	uAB
§ 22 Abs. 4	Für mineralische Ers nach Abschluss der und Materialklassen Abschlussanzeige	Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 5	Für BM-0, BM-0*, BM-F0, BM-F0* und BG-0, BG-0*, BG-F0, BG-F0* - Sulfat-Überschreitung ist die Ursache zu prüfen. Handelt es sich um naturbedingt erhöhte Sulfatkonzentrationen, ist eine Verwertung innerhalb der betroffenen Gebiete möglich. Außerhalb dieser Gebiete ist über die Verwertungseignung im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu entscheiden.	uAB
§ 22 Abs. 6	Für anzeigepflichtig bestimmungsgemäß technischen Bauwe zuständigen Beh	Anlage 4 Tabelle 1	Anerkennung einer Güteüberwachungsgemeinschaft durch zuständige Behörde (Fußnote: Für Mitglieder einer durch die zuständige Behörde anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft.)	ZUS-AGG
		Kataster		
§ 23	Die Verwendung an das Kataster sind c		Zuständigkeiten unterschiedlich bei den Aufbereitungsanlagen: 1. nur mobile (Baustelle) 2. stationäre Anlagen+mobile	



nicht gefährliche Abfälle

gefährliche Abfälle

DK 0 / DK I



mineralische Ersatzbaustoffe, die

- als Abfall (Abschn. 3 Unterabschnitt 1 der ErsatzbaustoffV) anfallen,
- gemäß ErsatzbaustoffV güteüberwacht und klassifiziert sind oder
- als nicht aufbereitetes Bodenmaterial / Baggergut (Abschn. 3 Unterabschnitt 2 der ErsatzbaustoffV) untersucht und klassifiziert sind
- gelten **ohne** (erneute) **Beprobung** nach Anhang 4 der DepV die Zuordnungskriterien des Anhanges 3 Nr. 2 für DK 0 oder zumindest für DK I als eingehalten

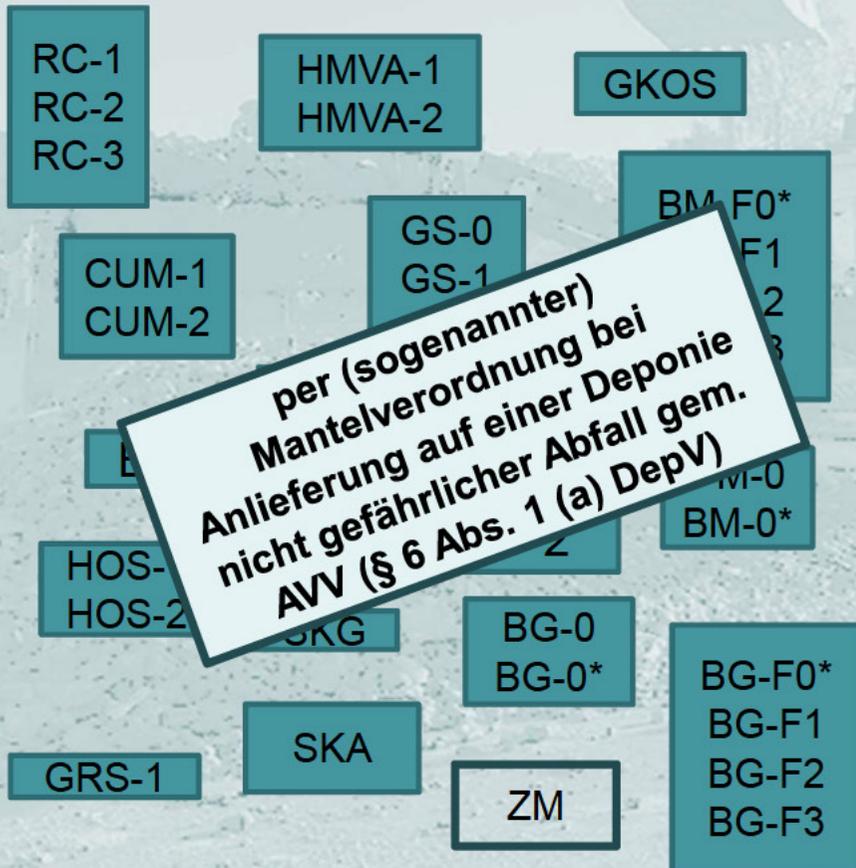
Historie zu ZM – ursprünglich nur für Einbau sortenreines ZM in Tennenbauweisen, sämtliche Stoffe in dünn-schichtigen Tennenbelägen klingen in weniger als 4 Jahren ab, Güteüberwachung in dünn-schichtigen Einbauweisen deshalb nicht erforderlich und daher auch keine Festlegung von Materialwerten



nicht gefährliche Abfälle

gefährliche Abfälle

DK 0 / DK I



mineralische Ersatzbaustoffe, die

- als Abfall (Abschn. 3 Unterabschnitt 1 der ErsatzbaustoffV) anfallen,
- gemäß ErsatzbaustoffV güteüberwacht und klassifiziert sind oder
- als nicht aufbereitetes Bodenmaterial / Baggergut (Abschn. 3 Unterabschnitt 2 der ErsatzbaustoffV) untersucht und klassifiziert sind
- gelten **ohne** (erneute) **Beprobung** nach Anhang 4 der DepV die Zuordnungskriterien des Anhanges 3 Nr. 2 für DK 0 oder zumindest für DK I als eingehalten

Historie zu ZM – ursprünglich nur für Einbau sortenreines ZM in Tennenbauweisen, sämtliche Stoffe in dünn-schichtigen Tennenbelägen klingen in weniger als 4 Jahren ab, Güteüberwachung in dünn-schichtigen Einbauweisen deshalb nicht erforderlich und daher auch keine Festlegung von Materialwerten



Erlasslage

- interner, sukzessiver Abgleich aller vorhandenen Erlasse unter dem Aspekt der Regelungen mit der ErsatzbaustoffV und Änderung DepV, Bezug zur M 20 nicht immer ungültig
- **ergänzender Erlass** für die Einstufung als nicht gefährlicher Abfall bei klassifizierten Materialien - in Anlehnung an § 6 Abs. (1a) DepV für z. B. BM, BG, Bauschutt (28.11.2022)
- bei Materialien, die nach ErsatzbaustoffV klassifiziert – soweit gefordert – güteüberwacht sind, kann die Einstufung nach dem bisher geltenden Erlass überprüft werden (10.09.2010, Az.: 36- 62810/100/4)
- Überarbeitung für GS in Arbeit (Verwertung)
- AwSV
- BImSch-Genehmigungen

- Momentan noch kein Erlass zur Einführung der FAQ geplant – hier ist das Ziel ein weitestgehend bundeseinheitliches Vorgehen abzuwarten (Gründe: Weiterentwicklung der FAQ, VO zum Ende der Abfalleigenschaft durch BMUV)



Erlasslage

Hinweise zur Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV): Zulassungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bewertung:

In aller Regel müssen die Aufbereitungsanlagen und Zwischenlager baulich nicht geändert werden, wenn künftig Ersatzbaustoffe im Sinne der ErsatzbaustoffV hergestellt oder zwischengelagert werden sollen. Dementsprechend sind auch die grundsätzlichen betrieblichen Anforderungen, die ebenfalls in den Zulassungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz festgeschrieben sind, fortgesetzt einschlägig.

Daher ist in diesen Fällen eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht zwingend erforderlich.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es auch künftig Einsatzbereiche für mineralische Ersatzbaustoffe geben wird, die nicht dem Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV unterliegen, wie z. B. der Einsatz in Bauprodukten, die Abdeckung von Salzhalden sowie der Einsatz als Deponieersatzbaustoff.

- **WICHTIG:** ErsatzbaustoffV gilt unmittelbar und ohne Genehmigung
- ErsatzbaustoffV nur Output
- für Anlagenbetreiber sind weiterhin auch andere Verwertungswege gangbar (Bergbau, Bauprodukte, Deponiebereich)

prüfen, ob eine Anzeige ausreicht oder eine Änderungsgenehmigung nach BImSchG erforderlich wird. Die Betreiber hätten dann die Möglichkeit einen Antrag auf Erlass eines neuen Verwaltungsaktes (Bsp. §§ 15, 16, 17 BImSchG) aufgrund der nunmehr geltenden Rechtslage zu stellen.



5. Erlassregelungen Ni

Erlasslage

Ergänzende Hinweise zur Einstufung von Bodenmaterial, Baggergut und Bauschutt nach der Gefährlichkeit im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

Nach Ersatzbaustoffverordnung untersuchte Materialien

➤ Andere Länder haben ebenfalls Erlasse hierzu veröffentlicht (teilweise mit einer Art „Übersetzungsliste“)

1 Regeleinstufung als nicht gefährlicher Abfall

1.1 Entsorgung auf Deponien

Für Abfälle der oben genannten Abfallschlüsselung (DepV) bei der Entsorgung auf Deponien

Bei der Anlieferung zu einer Deponie gelten als Abfall anfallen und die nach Abschnitt 3 überwacht und klassifiziert sind, als nicht gefährlich

- Bodenmaterial der Klasse F2 oder F3
- Baggergut der Klasse F2 oder F3 (Baggergut)
- Recycling-Baustoff der Klasse 1, 2 oder 3

Als Inertabfall und damit ebenfalls als nicht gefährlich eingestuft werden.

- Bodenmaterial der Klasse 0, 0*, F0* oder F1*
- Baggergut der Klasse 0, 0*, F0* oder F1*

1.2 Entsorgung außerhalb von Deponien

2 Prüfung der Einstufung als gefährlicher Abfall

2.1 Allgemeines

Soweit sich nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von vornherein die Regeleinstufung als nicht gefährlicher Abfall ergibt, richtet sich die Einstufung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall im Sinne der AVV nach dem Ergebnis der Prüfung unter den nachfolgenden Nummern 2.2 und 2.3.

Ergibt sich danach keine Einstufung als gefährlicher Abfall, kann der Abfall als nicht gefährlich eingestuft werden.

2.2 Bodenmaterial und Baggergut

Im Fall von Bodenmaterial oder Baggergut, das nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2 der ErsatzbaustoffV untersucht wurde und aufgrund der Untersuchungsergebnisse nicht die Anforderungen der Materialklasse BM-F3 oder BG-F3 erfüllt, ist von einem gefährlichen Abfall auszugehen.

Für klassifizierte mineralische Ersatzbaustoffe außerhalb von Deponien fehlen ausdrückliche Regelungen in der sogenannten Mantelverordnung.



Fragen und Antworten zur ErsatzbaustoffV (FAQ) - Auszug



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Fragen und Antworten zur
Ersatzbaustoffverordnung

Version 2

Herausgeber: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

erarbeitet von einem Ad-hoc-Ausschuss
unter Vorsitz des Landes Brandenburg

veröffentlicht am 21.09.2023

§ 1 Anwendungsbereich.....

Nach welcher Verordnung erfolgt die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen? (§ 1)

Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV

Anwendungsbereich der BBodSchV für mineralische Ersatzbaustoffe

Worauf bezieht sich die Ausnahme in § 1 Abs. 2 Nr. 3 für die Zwischen- und Umlagerung mineralischer Ersatzbaustoffe? (§ 1 Abs. 2 Nr. 3)

Was gilt beim ländlichen Wegebau?

Was gilt für Ausbauasphalt und bei Asphaltbauweisen? (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 h)

Was gilt für Betonbauweisen? (§ 1 Abs. 2 Nr. 4)

§ 4 Allgemeine Anforderungen an die Güteüberwachung

Wer ist zur Durchführung einer Güteüberwachung verpflichtet

Welche Besonderheiten gibt es für die Güteüberwachung von Gleisschotter? (§ 4 Abs. 3)

Wie sind bautechnische Regelwerke und die ErsatzbaustoffV gegeneinander abgegrenzt?



§ 5 Eignungsnachweis

Wann ist ein Eignungsnachweis zu erbringen oder zu aktualisieren? (§ 5 Abs. 1)

Was gilt bei stationären Anlagen, die Eingangsmaterialien aus wechselnden Anfallstellen verarbeiten? (§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 3)

Ist nach jeder Änderung an einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 und 16 BImSchG ein neuer EgN zu erbringen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 2).....

Welche Besonderheiten gibt es bei mobilen Aufbereitungsanlagen?

Was ist eine mobile Aufbereitungsanlage und wann ist eine Güteüberwachung für diese erforderlich? (§ 2 Nr. 5 und 6)

Wann liegt ein Wechsel der Baumaßnahme vor? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Was gilt, wenn mobile Anlagen auf immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagenstandorten betrieben werden?

Welche Überwachungsturni gelten bei mobilen Aufbereitungsanlagen?

Welche Stoffe und Parameter sind bei der Erstprüfung zu bestimmen? (§ 5 Abs. 2)

Welche Konsequenz hat eine Überschreitung der Materialwerte

Wie sind Stoffe und Parameter ohne Materialwert zu bewerten?

Welche Begrenzung für Fremdstoffe z. B. aus Holz, Glas und Kunststoff gilt für mineralische Ersatzbaustoffe nach dem bautechnischen Regelwerk?

Kann ein gemeinsames Prüfzeugnis für bautechnische und umweltrelevante Aspekte ausgestellt werden?

§ 6 Werkseigene Produktionskontrolle

Umfang und Durchführung (§ 6 Abs. 1)

§ 7 Fremdüberwachung

Wie sind Schwermetallgehalte zu bewerten, die typischerweise in Natursteinen vulkanischen Ursprungs oder metamorphen Gesteinen vorkommen (z. B. Basalt)? Ist eine geogen bedingte Überschreitung der Überwachungswerte ein Ausschlusskriterium für Recyclingbaustoffe?.....

§ 8 Probennahme und Probenaufbereitung

Welche Vorgaben gelten für die Probenahme im Rahmen der Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen?

Können in situ-Untersuchungen für die Güteüberwachung herangezogen werden?

Wie erfolgt der Fachkundenachweis von Probenehmern?

§ 9 Analytik der Proben.....

Welches Eluat-Herstellungsverfahren gilt als Referenzverfahren zur Materialklassifikation?

§ 10 Bewertung der Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung.....

Wie ist die 4-aus-5-Regelung zu verstehen und was passiert bei Überschreitung der in Anlage 6 ErsatzbaustoffV genannten Toleranzschwellen? (§ 10 Abs. 3).....

§ 14 Untersuchungspflicht von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut.....

Können in-situ-Untersuchungen für die Bewertung und Klassifizierung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial herangezogen werden?

Wann entfällt für nicht aufbereiteten Boden und Baggergut die Untersuchungspflicht? (§ 14 Abs. 3).....



§ 19 Grundsätzliche Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen.....
 Wie sind Bodenart und Grundwasserabstand zu bestimmen?
 Bestimmung des Grundwasserabstandes.....
 Bestimmung der Bodenart.....
 Hinweise zur Bodenart Kies.....
 Wie sind Auffüllungen aus Boden gemischt mit Bauschutt und ggf. anderen mineralischen Materialien (auch „Stadtböden“ genannt) einzuordnen?
 Wie ist mit Gemischen mineralischer Ersatzbaustoffe umzugehen?

§ 21 Behördliche Entscheidungen.....
 Wann ist keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit und keine schädliche Bodenveränderung zu besorgen? (§ 21 Abs. 2 und 3).....

§ 22 Anzeigepflichten.....
 Wozu dient die Abschlussanzeige bei bestimmten Einbaumaßnahmen? (§ 22 Abs. 4).....

§ 23 Ersatzbaustoffkataster.....

§ 24 Getrennte Sammlung und Verwertung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken.....
 Wie erfolgt die Bestimmung der Materialarten ausgebauter mineralischer Ersatzbaustoffe?.....

Anlage 1 – Materialwerte.....
 Was passiert, wenn bei Bodenmaterial oder Baggergut mit Fremdbestandteilen von weniger als 10 Vol.-Prozent einer der Materialwerte nach Anlage 1 Tabelle 3 oder 4 für BM-0* bzw. BG-0* überschritten sind?

Anlage 2 – Einsatzmöglichkeiten in technischen Bauwerken.....
 Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe.....
 Zu welcher Einbauweise zählen Straßenbankette?
 Wie sind die Grenzwerte in den Fußnotenregelungen zu den Einbautabellen zu berücksichtigen?.....

Anlage 4 – Art und Turnus der Untersuchung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Rahmen der Güteüberwachung.....
 Wie wird eine Produktionswoche im Rahmen der Güteüberwachung nach Anlage 4 definiert? (*Anlage 4 Tabelle 1*).....

Anlage 5 – Bestimmungsverfahren.....
 Ergänzende Hinweise zu einzelnen Materialwerten

Welche phenolischen Verbindungen sind für den Parameter „Phenole“ zu bestimmen?.....

Mit welcher Messmethode ist der TOC zu bestimmen?.....

Materialwerte für den Parameter „TOC“ sind für Bodenmaterial und Baggergut in Tabelle 3 der Anlage 1 aufgeführt. In Anlage 5 werden zwei Methoden für die Bestimmung des TOC genannt:.....

Mit welcher Methode soll der Parameter „Cyanide“ (Anlage 1 Tabelle 4) bestimmt werden?.....

Wie erfolgt der Aufschluss von Schwermetallen?

Zu welcher Einbauweise zählen Straßenbankette?

Straßenbankette sind im Straßenquerschnitt die neben der Fahrbahn befindlichen Teile und dienen unter anderem der Ableitung von Niederschlagwasser. Zur Herstellung von Straßenbanketten werden sowohl grobkörnige als auch feinkörnige Materialien eingebaut, die dem Straßenbankett sowohl eine hohe Standfestigkeit verschaffen als auch der Rückhaltung von Schadstoffen dienen. Die Materialien werden ungebunden eingebaut und werden stark durchsickert. Die Schichtdicke entspricht in der Regel der der danebenliegenden Tragschicht für die Fahrbahn. Aus Vorsorgegründen sind Straßenbankette als Einbauweise 13 gemäß den Einbautabellen in Anlage 2 einzustufen.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Kontakt:

MU Referat 36
Manuela Rieneck
Telefon: 0511/120-3164
E-Mail: manuela.rieneck@mu.niedersachsen.de